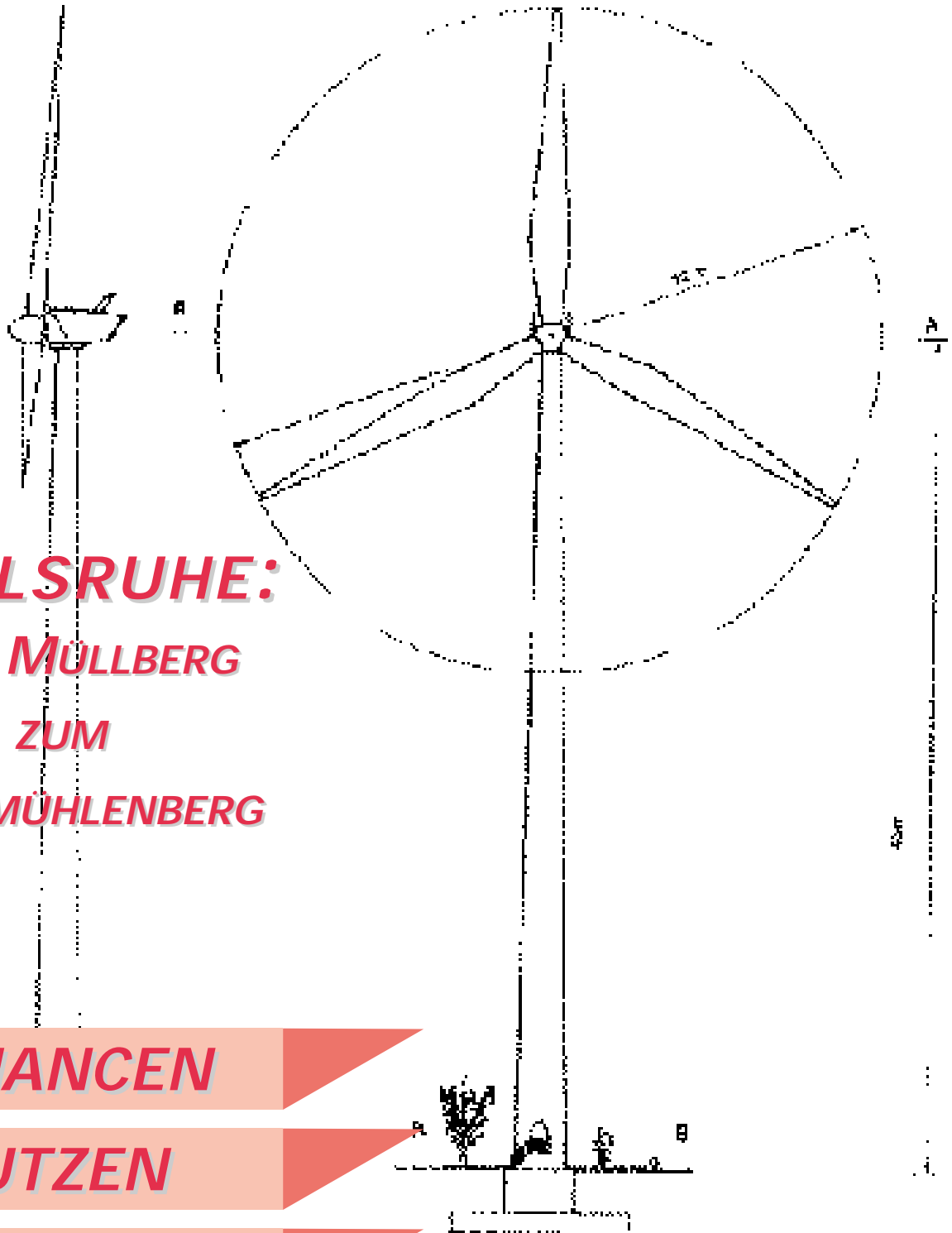


WINDMÜHLENBERG



Informationsschrift für private Stromerzeuger



KARLSRUHE:
VOM MÜLLBERG
ZUM
WINDMÜHLENBERG

CHANCEN

NUTZEN

HANDELN

VORWORT	3
PROJEKTbeschreibung	4 - 8
STROMEINSPEISEGESETZ	9 - 11
STANDORT	12 - 15
WINDENERGIE IN DEUTSCHLAND	16 - 17
STEUER & RECHT	18 - 23
BETREIBERGEMEINSCHAFT	24 - 25
CHANCEN & RISIKEN	26 - 27
INVESTITIONS- & FINANZPLAN	28 - 29
GESELLSCHAFTSVERTRAG	30 - 40
BEITRITTSERKLÄRUNG	41 - 42
VOLLMACHT	43
STROM VERBRAUCHEN KANN JEDER ...	44
IMPRESSUM & HINWEISE	45

VORWORT

Umweltschutz durch Windenergie – Was bringt das Jahr 2001? –

Seit zehn Jahren befinden sich die erneuerbaren Energien in Deutschland auf dem Vormarsch. In den vergangenen Jahren konnte die Branche der Zukunftsenergien zusehends Rekorde vermelden. Das trifft ganz besonders für die Windenergie zu. Auch im Jahr 2000 hat die neu installierte Windkraft-Leistung den Vorjahreswert überboten. In Deutschland sind bisher 8.500 Windräder am Netz, die über 10 Milliarden Kilowattstunden sauberen Strom erzeugen und damit über zwei Prozent des bundesdeutschen Strombedarfs decken. Diese positive Tendenz ist zweifellos auf das Strom-einspeisegesetz und das Erneuerbare-Ener-gien-Gesetz zurückzuführen. Letzteres ist seit April 2000 in Kraft.

Wie geht es in Karlsruhe auf dem Windmühlenberg weiter? Zwei der drei geplanten Windkraftanlagen drehen sich bereits auf der Mülldeponie West im Wind – Mühle 1 seit Dezember 1998 und Mühle 2 seit Juli 2000. Mit ihren Rotordurchmessern von 52 Metern und einer Masthöhe von 65 bzw. 74 Metern erbringen sie bis zu 750 Kilowatt Leistung pro Windrad. Beide Anlagen können 2,4 Millionen Kilowattstunden "grünen" Strom produzieren, eine Menge, die ausreicht, um den Strombedarf von ca. 1.000 Vier-Personen-Haushalten zu decken.

Die geplante dritte Windkraftanlage übertrifft mit einer installierten Leistung von 1.500 Kilowatt ihre beiden Schwestern um das Doppelte und wird die größte der Region sein. Voraussichtlich wird Mühle 3 eine "Fuhrländer MD 77" sein, Turmhöhe: 85 Metern, Rotordurchmesser: 77 Meter. Das gigantische Ausmaß stellt eine große Herausforderung an die Planung, denn es gilt eine

ausreichende Standsicherheit auf dem Untergrund Müll zu erreichen.

Die Vorbereitungen sind in vollem Gang. Der Standort auf dem Nordhügel der Deponie wird zur Zeit neu überplant, so dass der Bauplatz voraussichtlich im Herbst dieses Jahres zur Verfügung stehen wird. Die Gesellschaft Windmühlenberg Dritte Windkraftanlage GmbH & Co. KG wurde am 21. Dezember 2000 gegründet. An dem Vier-Millionen-Mark-Projekt können Sie sich ab sofort mit einer Einlage in Höhe von mindestens 1.000 € beteiligen. Eine Beitrittsklärung finden Sie am Ende dieser Broschüre.

Der Bau einer dritten Windkraftanlage auf der Mülldeponie West in Karlsruhe vervollständigt das Projekt Windmühlenberg. Mit diesem Projekt – und das ist das Wesentliche – ist in Karlsruhe eine Wende hin zu einer umweltfreundlichen Stromerzeugung getan. Erfreulich ist auch die Zahl derer, für die die Energiewende nicht an der Steckdose endet. Nahezu 300 WindmüllerInnen sind Anteilseigner an den ersten beiden Mühlen. Mit dem Projekt Windmühlenberg Dritte Windkraftanlage GmbH & Co. KG verbinde ich die Hoffnung, dass möglichst viele BürgerInnen die Möglichkeit nutzen, sauberen Strom ohne klimakillende Schadstoffe zu produzieren.

Es kommt auf die Initiative jedes einzelnen an:
Strom verbrauchen kann jeder
– **Strom erzeugen auch!**



Thomas Müllerschön
Geschäftsführer

PROJEKTbeschreibung

Bauantrag zum Neubau einer dritten Windkraftanlage auf dem Grundstück Wikingerstraße 25 - Mülldeponie West

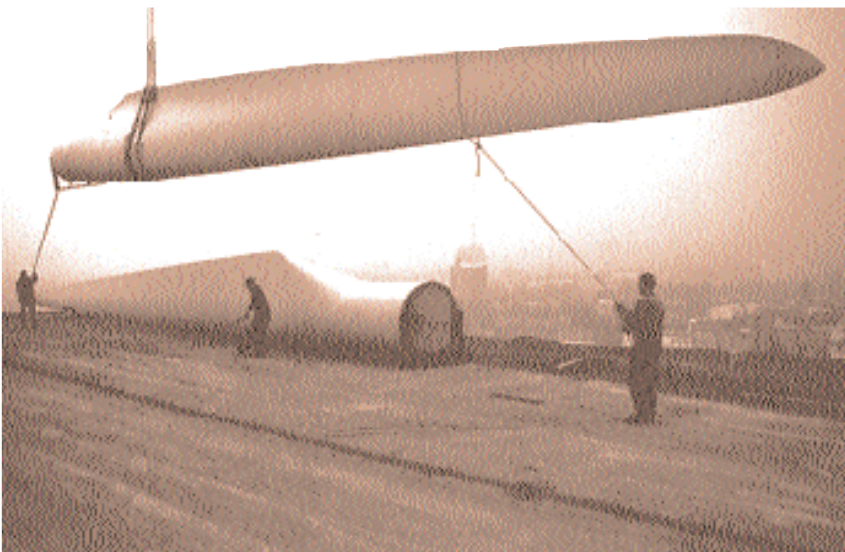
Am 24. September 1997 hat Thomas Müllerschön beim Bauordnungsamt einen Bauantrag zur Errichtung einer Windkraftanlage auf der Mülldeponie West eingereicht. Angesichts der Größe der geplanten Anlage und der grundsätzlichen Bedeutung hat das Bürgermeisteramt dem Planungsausschuss die Konzeption am 15. Januar 1998 vorgelegt.

Planungsrechtlich ist ein solches Vorhaben wie folgt zu beurteilen:

- Es handelt sich um ein privilegiertes Bauvorhaben im Außenbereich.
- Die Zulässigkeit einer Windkraftanlage im Außenbereich hängt entscheidend davon ab, ob ihr öffentliche Belange entgegenstehen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Anlage eine Verunstaltung der Stadtsilhouette darstellen würde.

Montage des Rotors einer Windkraftanlage

Im Vergleich zu der bestehenden Windkraftanlage beim Hofgut Maxau ist der Standort auf dem Müllberg wegen der höheren Windgeschwindigkeit günstiger.



Das Bürgermeisteramt sieht im Bau einer Windkraftanlage dieser Größenordnung die Chance, Karlsruhe als Mittelpunkt der Technologieregion darzustellen.

In den Fotomontagen wird deutlich, dass eine einzelne Windkraftanlage auf dem Müllberg etwas verloren erscheint. Eine ganze Gruppe (Windpark) ergäbe ein wesentlich reizvolleres Bild. Die vorliegende Planung ist nach diesen zusätzlichen Anforderungen auszurichten. Die Ausweisung eines Windparks auf städtischem Grundstück erscheint sinnvoll, bevor man weitere Windkraftanlagen an weniger günstigen Standorten einzeln in der Stadt verteilt.

Zur Beurteilung des Vorhabens hat das Stadtplanungsamt einen Plan zum Größenvergleich und mehrere Fotomontagen erstellt. Der Planungsausschuss hat den Bauantrag mehrheitlich zur Kenntnis genommen.

Am 19. Februar 1998 hat das Bauordnungsamt (BOA) die Genehmigung zum Bau der ersten Windkraftanlage erteilt. Am 12. Juli 1999 hat das BOA auch die Genehmigung zum Bau der zweiten und dritten Windkraftanlage mit folgenden Auflagen erteilt:

1. Spätestens zehn Tage vor Baubeginn sind dem BOA Name und Anschrift des Bauleiters schriftlich mitzuteilen.
2. Für das genehmigte Bauvorhaben sind dem BOA die bautechnischen Nachweise (statische Berechnungen, Konstruktionszeichnungen) vorzulegen. Diese Nachweise müssen sechs Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn vorliegen.
3. Um einen nicht störenden Verbund mit den bestehenden hellen betongrauen Schornsteinen aufzunehmen, ist bei dem Windkraftwerk ebenfalls eine hellgraue Farbe zu wählen.

4. Es ist zwingend notwendig, daß der Baubeginn und die Fertigstellung der Baumaßnahmen sowie der Abbau der Windkraftanlage schriftlich bei der Wehrbereichsverwaltung Stuttgart (Militärische Luftfahrt) angezeigt wird, da eine Eintragung als Luftfahrthindernis in die militärische Tiefflugkarte nötig ist. Das Bauordnungsamt hat einen entsprechenden Antrag bei der Wehrbereichsverwaltung gestellt.

5. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, daß das Bauvorhaben nach §14 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz einzustufen ist und somit der Genehmigung der zivilen Luftfahrtbehörde bedarf.

Gutachten für das Fundament (Gründung) der Windkraftanlage

Es ist geplant, auf der Deponie West in Karlsruhe eine dritte Windkraftanlage zu errichten. Mit ihrem relativ kleinen Gewicht und ihrer aufgrund der Schlankheit bedeutenden Wechselbelastung aus Windkräften stellt die Anlage spezielle Anforderungen an die Gründung. Die Gründungsverhältnisse sind aufgrund der besonderen Verhältnisse des geplanten Standortes (Nordhang) schwierig: Der Untergrund am Aufstellort ist ohne Vorbehandlung keinesfalls ausreichend tragfähig, bringt aufgrund der Müllverrottung anhaltende Setzungen mit sich und bedarf besonderer erdstatischer Nachweise unter Beachtung der eintretenden Volumenverluste.

Somit handelt es sich um eine geotechnische Aufgabe von besonderem Schwierigkeitsgrad (Kategorie 3 nach DIN 4020). Insoweit bedarf es eines gründungstechnischen Gutachtens, mit dessen Ausarbeitung Dr.-Ing. Orth

(Ingenieurbüro Dr. Orth, Karlsruhe) beauftragt wurde. Zur sicheren Beurteilung der Gründung sind folgende Arbeitsschritte und Informationen erforderlich:

- Auswertung der Luftbildkarten nach Setzungsdifferenzen zwischen jeweiligen Messzeitpunkten (Ing.-Büro Roth & Partner)
- Gasprognoseberechnung zur Abschätzung künftiger Volumenänderungen beim Ausgasen (Roth & Partner)
- Herstellung und geotechnische Aufnahmen von Baggerschürfen bis in Tiefen von mindestens 6 m bis 7 m, Entnahme von Materialproben und Bestimmung der Trockendichte, des Wassergehaltes und der organischen Anteile
- geotechnische Aufnahme und Auswertung einer laut Roth & Partner noch auszuführenden Gasbrunnenbohrung
- Rammsondierungen im Bereich der Schürfen sowie der Fundamentfläche



*Stück für Stück:
Wie bei der Montage
der ersten Seewind 750
fügen sich alle Teile des
Projekts Karlsruher
Windmühlenberg auf
der Deponie West
aneinander.*

- rechnerische Überprüfung der Geländebruchsicherheit an der Böschung insbesondere unter den exzentrischen Belastungen
- Prüfung der Zufahrtsmöglichkeiten zur Deponie (Roth & Partner)
- Prüfung der Tragfähigkeit der Zufahrtsstraßen für die Belastung durch den Montagekran.

Fachleute aus Instituten der Universität wurden beauftragt, bei der Lösung der gestellten Aufgabe als geotechnische Fachprüfer mitzuwirken. Das Institut für Boden- und Felsmechanik, Abteilung Erddamm- und Deponiebau, wird sich an folgenden Arbeitsschritten beteiligen:

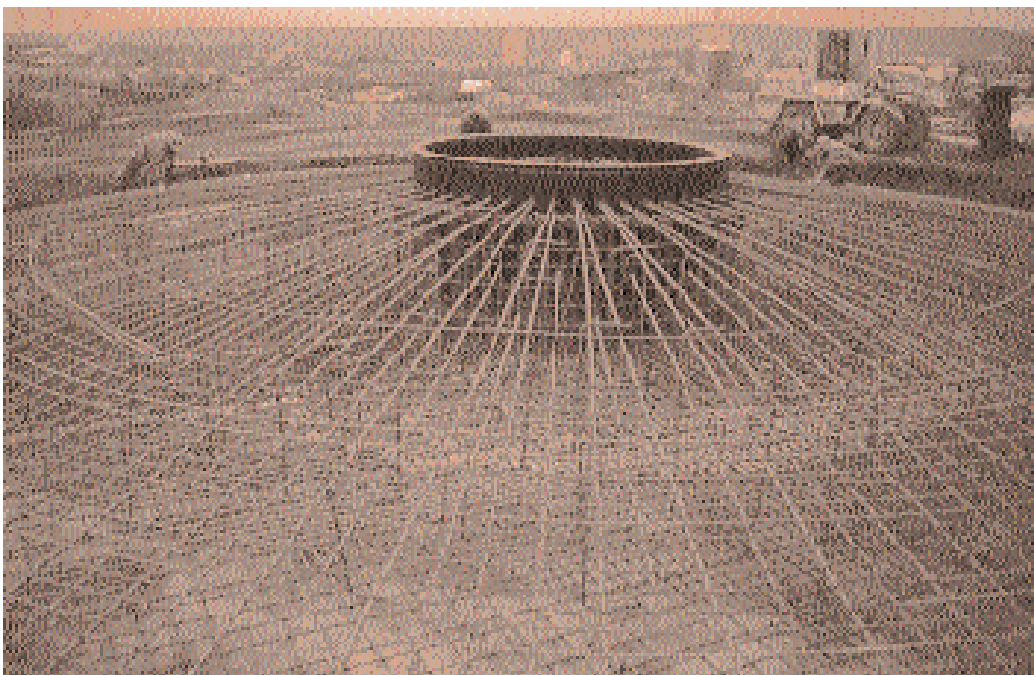
- Teilnahme an Besprechungen zur Gründungsproblematik
- Kooperation mit dem geotechnischen Gutachter bei der Erarbeitung eines optimierten Gründungsvorschlages
- Ortsbesichtigungen im Zusammenhang mit den zum Untergundaufschluss vorgesehenen Erkundungsarbeiten (Schürfe und Sondierungen)

- Prüfung der bodenmechanischen Berechnungen und der dabei getroffenen Ansätze und Bewertung des erarbeiteten Gründungsvorschlags in einer schriftlichen Stellungnahme

***Machen Sie mit!
Mit nur einem Anteil im Wert von
1000 € erzeugen Sie eine Strommenge
von 1000 kWh – umweltfreundlich.
Das ist der durchschnittliche
Jahresverbrauch einer Person.***

***Dabei profitieren Sie
zusätzlich von der Ausschüttung
und steuerlichen Abschreibung***

*Mitarbeit bei
der Abnahme
der Vorarbeiten
für die Erstellung
des Gründungskörpers*



FUHLRLÄNDER MD 77

Stand Januar 2001

Technische Daten

Rotor

Durchmesser
Überstrichene Fläche
Blattanzahl
Hersteller
Drehzahl
Besonderheiten

77 m
4.657 m²
3

NOI, LM, Aerpac
9,2 – 17,3 min⁻¹
Blattwinkelverstellung, Blitzschutzsystem

Getriebe

Bauart
Stufen
Übersetzung
Hersteller

Planetengetriebe
3

1:104
Dorstener, Flender

Generator

Bauart
Drehzahl
Energieabgabe
Spannung
Hersteller

asynchron, doppelt gespeist
1.000 – 1.800 min⁻¹
Netzaufschaltung im Wechselrichter
690 V
Loher, Weier, Elin

Leistungscharakteristik

Nennleistung
Einschalt-Windgeschwindigkeit
Nenn-Windgeschwindigkeit
Abschalt-Windgeschwindigkeit
Überlebens-Windgeschwindigkeit

1.500 KW
3,0 m/s
11,0 m/s
20,0 m/s
50,0 m/s

Turm

Nabenhöhe
Bauart
Oberfläche
Hersteller

85 m
konischer Rohrmast
lackiert
ESTA, Omnical

Massen

Rotor
Maschinengondel
Turm (85 m)

32.000 kg
55.500 kg
168.300 kg

Regel- und Sicherheitssystem

Hersteller der Steuerungseinheit
Drehzahlregelung
Leistungsbegrenzung
Windrichtungsnachführung
Hauptbremse
2. Bremssystem
Überwachung

Mita
variabel über Mikroprozessoren
pitch
elektrischer Getriebemotor
Blattwinkelverstellung
Scheibenbremse
Datenfernüberwachung

FUHLÄNDER MD 77

1. Energieertrag

Der Energieertrag einer Windkraftanlage (WKA) wird nicht allein durch die Größe des Generators bestimmt, sondern durch die Rotorkreisfläche (Erntefläche). Das heißt, eine WKA für das Binnenland sollte eine möglichst große Rotorkreisfläche und wegen der unvermeidbaren Magnetisierungs- und Wicklungsverluste einen möglichst kleinen Generator haben.

Die Fuhrländer MD 77 hat bei einem Rotordurchmesser von 77 m eine Erntefläche von 4657 m² und bietet bei einer Leistung von 1500 kW mit dem relativ kleinen Generator die optimalen Voraussetzungen für das Binnenland.

2. Die Firma Fuhrländer

Seit es Windkraftnutzung in Deutschland gibt, hat sich Fuhrländer mit eigenen Anlagenkonzepten für das Binnenland einen guten Ruf gemacht. Das Unternehmen wurde bereits 1960 als metallverarbeitender Betrieb gegründet. Mitte der 80er Jahre spezialisierte sich Fuhrländer auf umwelttechnischen Apparatebau und die Herstellung von Sonderbauteilen. Als anstelle des GROWIAN der Windpark Westküste mit einer Vielzahl kleiner Anlagen ans Netz ging, übernahm Fuhrländer die Windkraftzentrale Frees, die als WKA-Hersteller im Bereich der kleinen Anlagen zu den renommierten Unternehmen zählte. Fuhrländer gewann durch Wartungsarbeiten an Windkraftanlagen schnell an Kompetenz und Erfahrung.

Mit dem Wachsen der Windkraftanlagen entwickelte Fuhrländer zunächst eine 30-kW-Maschine und dann eine 100/130-kW-Maschine, die knapp zwei Jahre später um eine 250/300-kW-Anlage ergänzt wurde. Diese Typen haben der Windenergienutzung im

Westerwald und darüber hinaus im Binnenland einen Schub gegeben. Die Fuhrländer 30 und Fuhrländer 100 werden zusätzlich als Wind-Diesel-System angeboten. Die Fuhrländer 250 z.B. ist eine vielgefragte Windkraftanlage für den mittleren Leistungsbereich, die weltweit ihren Einsatz findet.

Mit der Entwicklung der Fuhrländer 800 in 1995/1996 als Einstieg in die Megawattklasse und der Fuhrländer 1000, mit einer Nennleistung von 1 MW, stellte das Unternehmen die Weichen in Richtung Zukunft. Konsequente Anlagentechnik, Robustheit und ausgereifte Konstruktion sind wichtige Pfeiler, die in der Megawattklasse Fuhrländer-Windkraftanlagen auszeichnen.

Im Bereich über 1 MW-Leistung fertigt Fuhrländer in Kooperation mit anderen innovativen Unternehmen die Fuhrländer MD 70 und MD 77. Die auf der Mülldeponie West geplante MD 77 ist eine 1,5 MW-Anlage und kommt mit ihren 77 m Rotordurchmesser an speziellen Standorten zum Einsatz.

Alle Fuhrländer-Windkraftanlagen sind eigene Entwicklungen und werden in Waigandshain hergestellt. Sie sind nach über 15-jährigen Erfahrungen mit dem Binnenland-Wind konstruiert. Wichtige Schwerpunkte bei der Konstruktion aller Fuhrländer-Windkraftanlagen sind die erheblichen Wechselbelastungen durch Böen, Turbulenzen, Windrichtungswechsel und thermische Ablösungen. Sie erzielen daher eine sehr hohe Lebensdauer, die bei diesen Investitionen eine erhebliche Rolle spielt und äußerst stark zur Wirtschaftlichkeit beiträgt.

Fuhrländer garantiert robuste Anlagenkonzepte für den Einsatz im Binnenland, faire Garantiezeiten und einen schnellen Service.

DAS STROMEINSPEISEGESETZ

Die Bundesregierung hat sich aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Versorgungssicherheit in Übereinstimmung mit der Europäischen Union die Verdoppelung des Anteils erneuerbarer Energieträger an der Energieversorgung bis zum Jahr 2010 zum Ziel gesetzt. Dieses Ziel steht im Zusammenhang mit der Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland zur Minderung der Treibhausgasemissionen um 21 Prozent bis zum Jahr 2010 im Rahmen der Lastenteilung der Europäischen Union zu dem Kyoto-Protokoll zur Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen, sowie der Selbstverpflichtung der Bundesregierung, die Kohlendioxidemissionen bis zum Jahr 2005 um 25 Prozent gegenüber 1990 zu mindern.

Das im Jahr 1990 in Kraft getretene Strom-einspeisungsgesetz hat sich als ein wirkungsvolles Instrument zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erwiesen. Vor allen Dingen die Erfolge bei dem Ausbau der Stromerzeugung aus Windkraft belegen, dass ein signifikanter Zuwachs an erneuerbaren Energien dann möglich ist, wenn es gelingt, privates Kapital in nennenswertem Umfang zu mobilisieren. Voraussetzung dafür war, dass durch das Stromeinspeisungsgesetz Vergütungen garantiert wurden, die bei rationeller Betriebsführung den wirtschaftlichen Betrieb von optimierten Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien ermöglichten. Dieser Grundsatz liegt daher auch diesem Gesetz zugrunde, das auch insgesamt auf der Systematik des Stromeinspeisungsgesetzes aufbaut. Eine Garantie für eine anlagenbezogene Kostendeckung ist damit nicht verbunden, übliche unternehmerische Risiken müssen von den Anlagenbetreibern getragen werden.

Die Stromgestehungskosten erneuerbarer Energien liegen zum Teil noch erheblich über denen konventioneller Energieträger. Dies ist zu einem Großteil der Tatsache

geschuldet, dass sich der überwiegende Teil der externen Kosten der Stromerzeugung aus konventionellen Energien nicht im Preis widerspiegelt, sondern von der Allgemeinheit und zukünftigen Generationen getragen wird. Zu einem weiteren Teil liegt die Ursache der höheren Kosten an der strukturellen Benachteiligung neuer Technologien. Ihr zu Beginn geringer Marktanteil lässt die Skalierungseffekte nicht zur Wirkung kommen. Infolge geringerer Stückzahlen höhere Stückkosten haben eine geringere Wettbewerbsfähigkeit zur Folge – die einem Teufelskreis gleich – höhere Stückzahlen verhindern. Die technologische Entwicklung wird dadurch behindert, weil die Industrie aufgrund geringen Umsatzes nur in beschränktem Umfang in die technologische Weiterentwicklung investieren kann.

Ziel dieses Gesetzes ist es daher, neben der Sicherung des Betriebs laufender Anlagen, die bislang vorhandene Dynamik im Bereich der Windkraft zu erhalten, sowie durch eine Stimulation der Nachfrageseite die Markteinführung anderer Techniken zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, insbesondere der Biomasse und Photovoltaik, zu forcieren, und eine dynamische Entwicklung zu initiieren. In Kombinationen mit Maßnahmen zur Internationalisierung externer Kosten soll mit dieser Preisstützung mittel- und langfristig die Wettbewerbsfähigkeit mit konventionellen Energieträgern herbeigeführt werden, so dass es dann keiner eigenen gesetzlichen Preisregelung mehr bedarf. Die zweijährige Überprüfung der differenzierten und degressiven Vergütungssätze anhand der Markt- und Kostenentwicklung stellt eine kontinuierliche und zeitnahe Anpassung der Vergütungssätze an die Fördernotwendigkeiten sicher.

Die Vorschriften dieses Gesetzes basieren auf der Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember

Der überwiegende Teil der externen Kosten der Stromerzeugung aus konventionellen Energien spiegelt sich nicht im Preis wider, sondern wird von der Allgemeinheit und zukünftigen Generationen getragen.

1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt, insbesondere Artikel 3 Absatz 2, Artikel 7 Absatz 5, Artikel 8 Absatz 3 sowie Artikel 11 Absatz 3, und dienen der Verwirklichung des Schutzauftrages des Artikel 20a Grundgesetz für die natürlichen Lebensgrundlagen in Verantwortung für die künftigen Generationen sowie der Verwirklichung der Umweltschutzziele der Artikel 2 und 10 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

Der Bundestag hat das Gesetz zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien beschlossen. Im April 2000 trat es in Kraft – nachfolgend § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG).

Vergütung für Strom aus Windkraft

1. Für Strom aus Windkraft beträgt die Vergütung mindestens 17,8 Pfennige pro Kilowattstunde für die Dauer von fünf Jahren gerechnet ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme. Ab dem sechsten Betriebsjahr beträgt die Vergütung für Anlagen, die in dieser Zeit 150 vom Hundert des errechneten Ertrages der Referenzlage nach Absatz 2 erzielt haben, 13,8 Pfennige pro Kilowattstunde. Für sonstige Anlagen verlängert sich die Frist des Satzes 1 für jedes ein vom Hundert des Referenzertrages, um den ihr Ertrag 150 vom Hundert des Referenzstandorts unterschreitet, um zwei Monate.
2. Der Referenzertrag ist die für jeden Typ einer Windkraftanlage einschließlich der jeweiligen Nabenhöhe bestimmte Strommenge, die dieser Typ bei Errichtung an dem Referenzstandort nach Absatz 4 rechnerisch auf Basis einer vermessenen Leistungskennlinie in fünf Betriebsjahren erbringen würde.
3. Der Typ einer Windkraftanlage ist bestimmt durch die Typenbezeichnung, die Rotorkreisfläche, die Nennleistung und die Nabenhöhe gemäß den Angaben des Herstellers.
4. Referenzstandort ist ein Standort mit einer mittleren Jahresgeschwindigkeit von 5,5 Metern je Sekunde in einer Höhe von 30 Metern über Grund mit der Rauigkeitslänge von 0,1 und dem Weibull-Formfaktor 2,0 unter Zugrundelegung der Rayleigh-Verteilung für die Windgeschwindigkeit.
5. Die Leistungskennlinie ist der für jeden Typ einer Windkraftanlage ermittelte Zusammenhang zwischen Windgeschwindigkeit und Leistungsabgabe unabhängig von der Nabenhöhe. Die Leistungskennlinie ist zu ermitteln nach dem einheitlichen Verfahren gemäß der technischen Richtlinie Power Performance Procedure Ausgabe 3 vom 1. März 1999 der International Measurement Network (MEASNET) mit Sitz in Löwen, Belgien. Zur Vermessung der Leistungskennlinien und Berechnung der Referenzerträge von Anlagentypen am Referenzstandort sind für die Zwecke dieses Gesetzes die Institutionen berechtigt, die entsprechend der technischen Richtlinie Terms of Agreement Ausgabe vom 1. März 1999 der MEASNET von dieser zertifiziert worden sind. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie veröffentlicht diese Institutionen nachrichtlich im Bundesanzeiger.
6. Für Altanlagen gilt als Zeitpunkt der Inbetriebnahme im Sinne von Absatz 1 Satz 1 der 1. Januar 2000. Für diese Anlagen verringert sich die Frist im Sinne von Absatz 1 Satz 1 und 3 um die Hälfte der bis zum 1. Januar 2000 zurückgelegten Betriebszeit; sie verringert sich jedoch höchstens bis zum 30. Juni 2001. Soweit für solche Anlagen eine Leistungskennlinie nicht

ermittelt wurde, kann an ihre Stelle eine auf der Basis der Konstruktionsunterlagen des Anlagentyps vorgenommene entsprechende Berechnung einer nach Absatz 5 Satz 3 berechtigten Institution treten.

Übrigens: Mit dem Umweltangebot "R plus" bieten die Stadtwerke Karlsruhe seit Beginn des Jahres 1999 allen Kunden die Möglichkeit, regenerative Energien durch einen Aufschlag von acht Pfennig pro Kilowattstunde auf den normalen Strompreis zu fördern. Davon profitiert die Gesellschaft

Windmühlenberg dahingehend, dass sie 2,2 Pfennig je Kilowattstunde mehr vergütet bekommt, als es das Einspeisegesetz vorschreibt.

Die Verwendung energiesparender Geräte und ein sparsamer Umgang mit kostbaren Ressourcen reduziert den Energieverbrauch. Die Devise kann nur lauten: So wenig verbrauchen wie nötig, aber so viel wie möglich regenerativ erzeugen.



REGENERATIV
mit Wasser, Wind,
Biogas, Sonne erzeugter
STROM

DER STANDORT

Deponie West

Zur Errichtung der Windkraftanlage wurde die Deponie West als optimaler Standort ermittelt. Sie liegt im Westen von Karlsruhe am Rande des Hafenbeckens. Weiter westlich schließen sich der Knielinger See und der Rhein an, im Süden das Hafengelände und der Stadtteil Daxlanden. Im Osten folgen zunächst ein Gewerbegebiet und in ca. 1 km Entfernung Wohnsiedlungen. Nördlich des Standortes liegen der Stadtteil Knielingen und eine große Mineralö Raffinerie.



Die erste Seewind 750 kW Windkraftanlage auf der Deponie West in Karlsruhe.

Die Deponie West erstreckt sich in der Ost-West-Achse über eine Länge von 600 m und in der Nord-Süd-Achse über 350 m und verfügt über ca. 21 ha Grünfläche. Ihr höchster Punkt im östlichen Teil beträgt ca. 60 m über der Umgebungshöhe von 100 m über NN. Von Interesse für die Beurteilung der Windverhältnisse ist besonders das Anstiegsprofil in den Hauptwindrichtungen.

Es ergeben sich, bezogen auf den höchsten Punkt im Ostteil der Deponie, folgende Verhältnisse:

Lageplan zur Standortbewertung

O	1 : 2,9
S	1 : 3
N	1 : 3,2
NO	1 : 3,7
SW	1 : 5,7
W	1 : 7

Aufgrund dieser Werte ist zu erwarten, dass es am Gipfel zu Überhöhungen der Windgeschwindigkeit kommt, wenn der Luftstrom den Berg nicht umströmt, sondern überströmt, und infolge einer geringen Oberflächenrauigkeit und dem Fehlen von Hindernissen keine Verwirbelungen auftreten. Wegen der darüberliegenden Luftschichten entsteht beim Überströmen einer solchen Kuppenlage eine Verengung des Strömungsquerschnittes. Dies führt zu einer Erhöhung der Windgeschwindigkeit gemäß dem Massenerhaltungssatz. Die Erhöhung kann bis zum Zweifachen der ungestörten Windgeschwindigkeit vor der Kuppe anwachsen. Die Berechnungen mit dem Windberechnungsprogramm "Wind Atlas Analysis Programm" (WASP) bestätigten diese Vermutung. Die Steigungen nach Süd und Nord weisen besonders starke Überhöhungen auf. Jedoch wird in diesen beiden Richtungen nur ein minimaler Energiebetrag geerntet. In SW- und NO-Richtung, wo ca. 73% der Energie geerntet werden, ist die Überhöhung nicht so stark ausgeprägt. Das einzige nennenswerte Hindernis in der Hauptwindrichtung SW stellt das Rheinhafen-Dampfkraftwerk (RDK) der ENBW dar. Es wurde im Rahmen der Computerberechnungen als Hindernis simuliert. Um seinen Einfluss – es liegt ca. 2,3 km südwestlich der Deponie – genauer klassifizieren zu können, wurde es in einer zweiten Rechnung als Hindernis vernachlässigt.

Bei den Berechnungen wurde ein Radius von 5 km um den Standort modelliert. Dies erbrachte im Ergebnis eine Absenkung der mittleren Windgeschwindigkeit um 0,1 m/s von 5,6 m/s auf 5,5 m/s durch das RDK. Der Einfluss des RDK auf den Standort Deponie West ist feststellbar, aber aufgrund der Entfernung nicht als gravierend einzustufen.

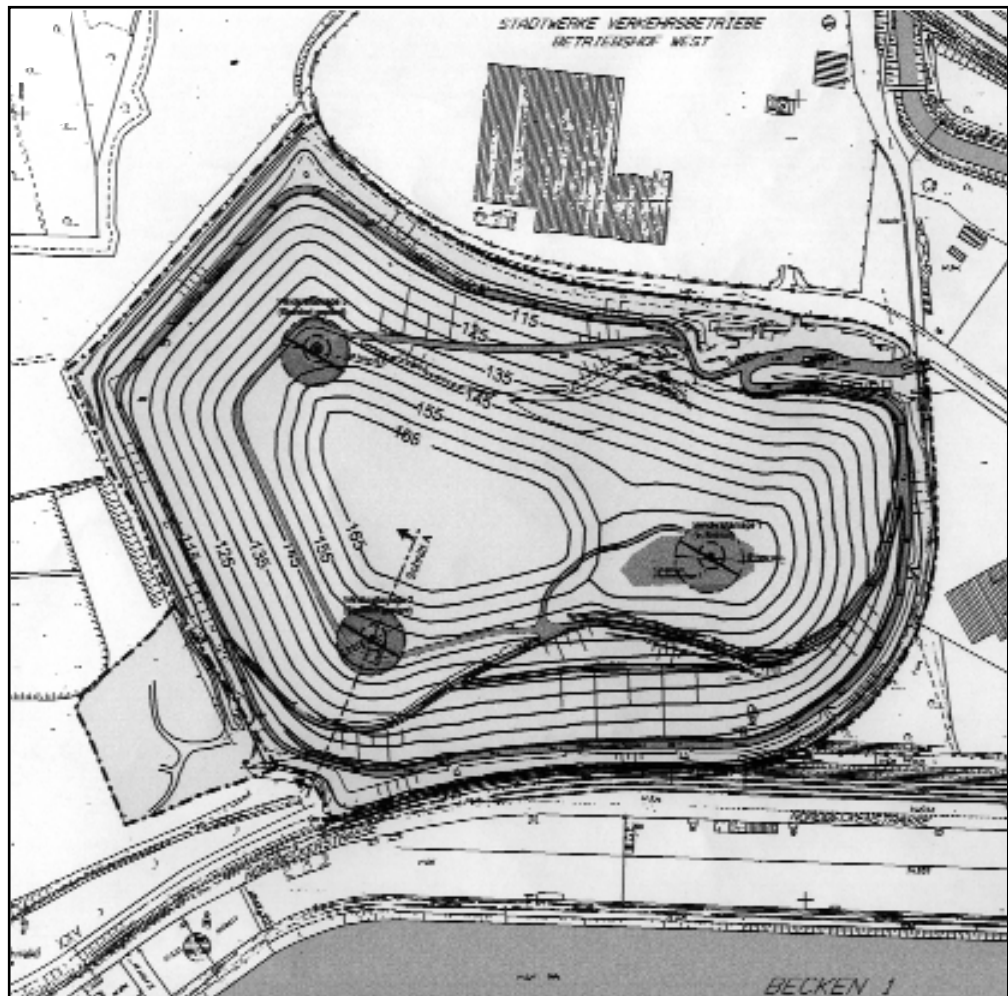
Windverhältnisse an der Deponie West

Die Deponie liegt in der Zone entlang des Rheins, in der die mittlere Windgeschwindigkeit um 3 m/s liegt. Dies ist für eine wirtschaftliche Windenergienutzung, auch mit öffentlicher Förderung, zu wenig. Jedoch lässt sich feststellen, dass bei einer Höhe von 50 - 70 m über Grund der Übergang von der Boden- zur Höhenwindzone stattfindet. Eine Bestätigung dieser Aussage liefern die Werte des Messmastens beim Forschungszentrum Karlsruhe (FZKA). Wenn auch die Verhältnisse am FZKA nicht ohne weiteres auf die Deponie West zu übertragen sind, liegt doch die Annahme nahe, dass die Windverhältnisse auf der Deponie selbst und ca. 60 m über deren Gipfel im Ostteil mit den Bodendaten Karlsruhes nicht hinreichend erfasst sind. Auf dem Berg befindet sich seit 1994 eine kleine Klimamessstation, die auch Windgeschwindigkeit und -richtung erfasst. Die Werte von 1994 bis Ende 1995 wurden auf EDV-Papier protokol-

liert, konnten aber nicht weiterverarbeitet werden. Um die auf der Deponie herrschende mittlere Windgeschwindigkeit zu ermitteln, wurde eine Berechnung mit dem Windberechnungsprogramm WASP (Wind Atlas Analysis and Application Program) durchgeführt.

WASP ist das Standardprogramm für Windberechnungen in orographisch nicht zu stark gegliedertem Gelände. Es beruht auf den Grundsätzen zur Windberechnung, die im Europäischen Windatlas ausgeführt sind. WASP basiert auf dem linearisierten Modell

Lage des Windmühlenbergs nördlich des Rheinhafens in Karlsruhe. Die dunklen Punkte markieren die Standorte der drei Windkraftanlagen.



einer Potenzialströmung "BZ" von Troen. Das Programm ermöglicht es, mit Hilfe eines Hindernis-, Rauigkeits- und digitalen Höhenmodells die Windverhältnisse von einem Messort auf einen Analyseort, von dem keine zureichenden Messdaten zur Verfügung stehen, umzurechnen. Die zu erwartenden Jahresenergieerträge können mit Hilfe eingelesener Leistungskennlinien von beliebigen Windkraftanlagen errechnet werden.

Berechnungen mit WASP

Im folgenden sind die einzelnen Berechnungsschritte für den Standort Deponie West mit den erzielten Ergebnissen aufgezeigt. Als Messstation für die Erzeugung der Atlasdatei wurde die Station Karlsruhe-Nordwest der LfU gewählt. Ausschlaggebend waren folgende Gründe:

1. Die Messstation ist nach WMO-Kriterien errichtet.
 2. Sie liegt von der Deponie West nur ca. 2,8 km Luftlinie entfernt.
 3. Sie verfügt über ein lückenloses Datenkollektiv.
 4. Sie ist ortsgleich mit der Deutschen Wetterdienst-Station.
- Mit Hilfe der Luftbilder wurde eine detaillier-

te sektorenweise Rauigkeitsbeschreibung angefertigt. Der Messwert der mittleren Windgeschwindigkeit von KA-NW beträgt für das Jahr 1994 3,5 m/s in 15 m Höhe. WASP errechnete denselben Wert. Die mit dem erzeugten Windatlas von WASP erzielten Ergebnisse sind hinreichend genau, um Berechnungen für die Deponie West durchzuführen. Da sie leicht unter den Messwerten liegen, ist anzunehmen, dass die Ergebnisse auf der Deponie West dieser Tendenz folgen und damit eher auf der sicheren Seite liegen.

Die Berechnungen des zu erwartenden Betrages wurden mit einer WKA der Firma Tacke TW 600 als Referenzanlage durchgeführt. Zum Vergleich wird derselbe Rechengang mit anderen Anlagentypen der 600- und 500-kW-Klasse wiederholt. Ergänzend wurde noch die Energieproduktion der Seewind 20/110, mit Masthöhe 31,2 m, berechnet. Die Daten für die Wirtschaftlichkeitsberechnung wurden mit einer Enercon E WKA mit 500 kW Nennleistung bei einer Masthöhe von 48 m und der Tacke TW 600 (600 kW) mit einer Masthöhe von 50 m ermittelt. Zu den Jahresenergieerträgen ist anzumerken, dass es sich um Bruttoerträge handelt, die mit der technischen Verfügbarkeit der Anlagen (98,4%) korrigiert werden müssen.

Die Verwendung energiesparender Geräte und ein sparsamer Umgang mit kostbaren Ressourcen reduziert den Energieverbrauch. Die Devise kann nur lauten: So wenig verbrauchen wie nötig, aber so viel wie möglich regenerativ erzeugen.

Windenergie erspart der Umwelt pro kWh:*

Schwefeloxid	7,1 g
Stickoxid	2,8 g
Kohlendioxid (CO ₂)	1114,0 g
Kohlenmonoxid (CO)	0,9 g
Staub	0,2 g
Atommüll	3,1 mg

* Quelle: 13. Bundesimmissionsschutzverordnung

Die errechnete mittlere Windgeschwindigkeit von 5,5 m/s in 50 m über Grund, d.h. ca. 115 m über dem Höhengniveau des umliegenden Rheintals, erscheint sehr hoch. Es stellt sich die Frage: "Wie plausibel ist dieser Wert?"

Ein Vergleich mit den Messwerten des Forschungszentrums Karlsruhe (FZKA), vor allem in den Höhenstufen 100 m und 130 m über Grund bietet sich an. Zwar sind die meteorologischen Verhältnisse nicht ohne weiteres auf die Deponie West zu übertragen, aber eine Abweichung oder Konvergenz der Werte kann zumindest als Tatsache festgehalten werden. Die Messergebnisse des FZKA sind in 160 m Höhe hinsichtlich der Windrichtung in guter Übereinstimmung mit den Messungen am Rheinhafen.

Acht Stichproben aus dem Sommer 1995 zeigen, dass die Windrichtung am Rheinhafen-Dampfkraftwerk (142 m) und am FZKA in den Höhenstufen 100 m bis 160 m in den meisten Fällen nicht von großen Unterschieden geprägt sind. Daraus folgt, dass die Windströmungen in größeren Höhen im Westen von Karlsruhe und beim FZKA im Mittel nicht groß voneinander abweichen. Der Wert bei 100 m beträgt 5,3 m/s, bei 130 m 6,0 m/s. Die berechnete Vergleichshöhe der Deponie West war ca. 115 m (65 m + 50 m) bei 5,5 m/s.

Eine Berechnung der Anemometerhöhe bei der Deponie West von 3 m über Grund (ca. 70 m über Talhöhe), ergab einen Wert von 4,4 m/s. Die entsprechenden Werte beim FZKA sind in 60 m Höhe 4,21 m/s und in 80 m Höhe 4,95 m/s.

Abschließend lässt sich feststellen: Die Werte der mittleren Windgeschwindigkeit in vergleichbarer Höhe beim FZKA weichen von den errechneten Werten auf der Deponie West nicht signifikant ab (Auszug aus der Diplomarbeit von Herrn Lang, 1996)

Um die Daten von Herrn Lang zu bestätigen, hat die Firma Seewind gemeinsam mit Thomas Müllerschön am 1. September 1997 eine Windmessstation mit einem 24 m hohen Masten auf der Deponie West installiert. Die Windergebnisse wurden monatlich abgelesen und von der Firma Seewind ausgewertet.

Die vor Ort durchgeführten Windmessungen unterstützen die Berechnungen der Winddaten nach dem Windberechnungsprogramm (WASP) und der tatsächlich produzierten Leistung der ersten Windkraftanlage.

Bisherige Stromproduktion der beiden Windmühlen Windkraftanlage Seewind 750/52/65/74 VS		
1999	WKA 1	1.165.086 kWh
2000	WKA 1	1.023.756 kWh
2000	WKA 2 (seit 13.07.2000)	382.510 kWh

Der Standort Mülldeponie West lässt bei einer mittleren Windgeschwindigkeit von 5,2 m/s und einer Nabenhöhe von 65 m einen Energieertrag von 1.180.000 kWh Bruttoertrag erwarten.

„Die Sonne schickt uns jedes Jahr 20.000-mal mehr Energie, als wir verbrauchen. Die Nutzung von einem 20.000stel der Sonnenenergie soll nicht erreichbar sein? Das ist lächerlich!“

Hermann Scheer, Präsident von Eurosolar

WINDENERGIE IN DEUTSCHLAND

STROM AUS WINDENERGIE = AKTIVER UMWELTSCHUTZ

Ressourcenverknappung, Umweltverschmutzung, atomares Risiko und die drohende Gefahr einer Klimakatastrophe haben neue Wege in der Energieversorgung notwendig gemacht.

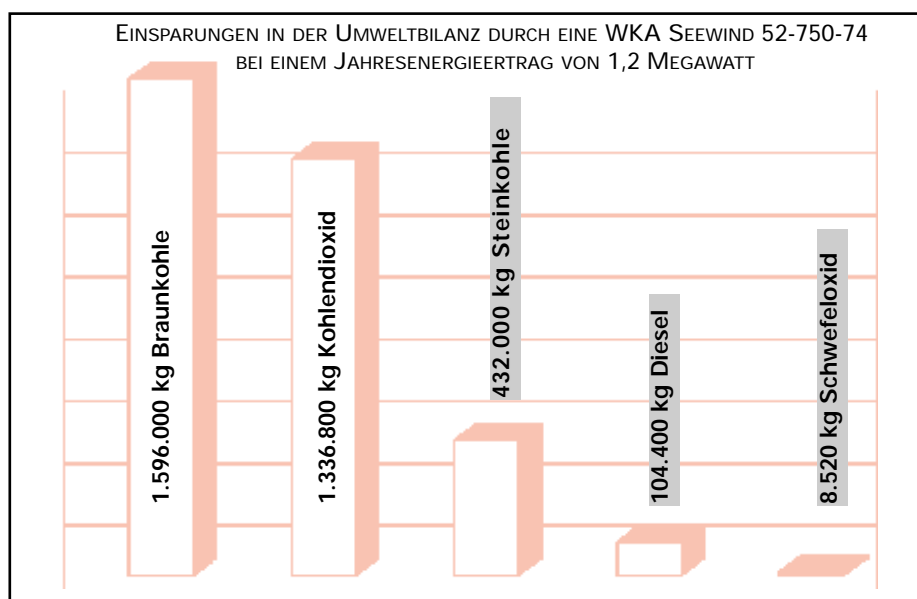
In allen Bereichen des öffentlichen Lebens werden dabei die Berichte der Enquete-Kommission „Schutz der Erdatmosphäre“ des Deutschen Bundestages für eine neue Orientierung in der Energieversorgung anerkannt. Immer wieder wird in diesen Berichten gezeigt, dass durch das Zusammenwirken der drei Bausteine

- Energieeinsparung
- Effizienzsteigerung und
- Nutzung erneuerbarer Energien

Stromerzeugung bis zum Jahr 2005 nach den gemachten Annahmen mit einem Prozentsatz bis zu 10% angegeben. Der bis dahin tatsächliche Anteil an der Stromerzeugung hängt stark von der wirtschaftlich/technischen Entwicklung der Windkraftanlagen sowie den politischen Rahmenbedingungen ab.

Zur betriebswirtschaftlichen Umsetzung der genannten drei Bausteine ist es erforderlich, dass die nachteiligen Auswirkungen und Schäden auf Mensch und Umwelt, die mit der heutigen Stromproduktion verbunden sind, den Kosten für diesen Strom auch zugerechnet werden. Würden die Energiepreise der konventionellen Stromerzeugung diese Kosten enthalten, wäre die Umsetzung der drei oben genannten Bausteine bereits heute kein Problem.

Der Staat hatte dies zunächst erkannt und schien den Weg durch die Einführung des



die nachteiligen Auswirkungen der heutigen Energieerzeugungsmethoden schon mittelfristig verbessert werden können. Aufgrund ihrer betriebswirtschaftlichen Daten nimmt die Erzeugung von Strom aus Windenergie im Bereich der Nutzung erneuerbarer Energien eine wichtige Stellung ein. So wird der mögliche Anteil der Windenergie an der

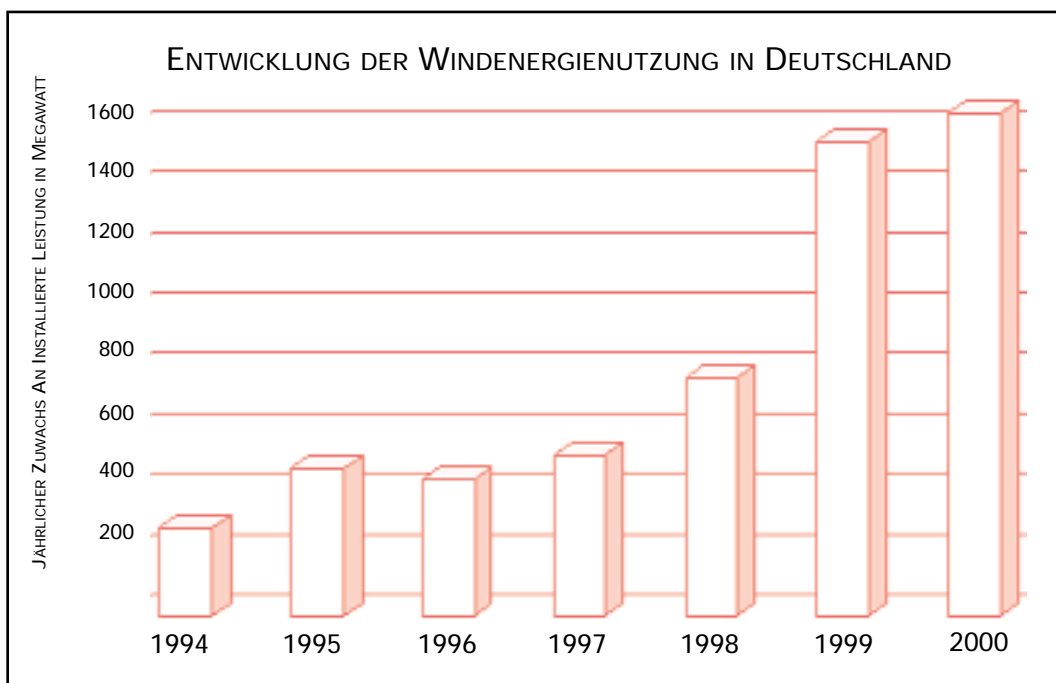
Stromeinspeisegesetzes im Jahr 1991 in eine moderne, umweltschonende Energiewirtschaft nachhaltig unterstützen zu wollen. Dies führte zu einer sprunghaften Entwicklung der Stromerzeugung aus Windenergie.

Entwicklung der Windenergie in Deutschland

Die jährlich installierte Leistung ist in der unten aufgeführten Abbildung verdeutlicht. Es lässt sich erkennen, dass die unten genannten positiven Faktoren in den Neunziger Jahren zu einem starken Anstieg des Ausbaus geführt haben. Der im Jahr 1996 gegenüber 1995 um ca. 15% zu verzeichnende Rückgang der installierten Leistung ist auf die schwieriger gewordene Baugenehmigungssituation an der Küste zurückzuführen. Diese

Damit wurden in Deutschland im Jahr 1996 bundesweit durch den Betrieb von Windkraftanlagen rund 1,7 Mio. Tonnen Kohlendioxid, etwa 1.000 Tonnen Schwefeldioxid, etwa 2.000 Tonnen Stickoxide bzw. erhebliche Mengen strahlenden Atommülls vermieden.

Aus einer Erhebung der Universität Münster geht hervor, dass 1997 5.200 Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von 2.075 MW installiert waren. Das bedeutet einen Zuwachs von 833 Anlagen. 1998 und 1999 kam es zu einem starken Kapazitätenzuwachs



Situation konnte trotz des weiter steigenden Zubaus im Binnenland nicht ganz kompensiert werden. Von der seit Anfang 1997 geltenden baurechtlichen Privilegierung von Windkraftanlagen wird diesbezüglich eine Besserung der Situation erwartet. Ende 1996 existierten in Deutschland rund 4.500 Windkraftanlagen mit einer installierten Gesamtleistung von über 1.500 MW. Der Strom aus Windkraftanlagen lag 1996 mit geschätzten 3.004 GWh damit bereits bei 3,72% des Stromverbrauchs der fünf Küstenländer oder 0,65% des Verbrauchs von ganz Deutschland.

durch den vermehrten Einsatz leistungsstärkerer Anlagen. Am Jahresende 2000 waren über 6.100 Megawatt Gesamtleistung installiert. Die 8.500 Windmühlen erzeugen jährlich 10 Mrd. kWh saubere Energie. Das sind über 2% des gesamten Stromverbrauchs in Deutschland. Damit ist die Stromerzeugung aus Wind weiterhin auf dem Vormarsch.

STEUERLICHE GRUNDLAGEN

Allgemeines

Die steuerliche Konzeption des Beteiligungsangebots basiert auf den Steuergesetzen, der Verwaltungsauffassung und der veröffentlichten Rechtsprechung zum Zeitpunkt der Prospektherausgabe. Da das Steuerrecht in ständiger Veränderung begriffen ist, können sich Gesetzgebung, Rechtsprechung und die Auffassung der Finanzverwaltung zu einzelnen Besteuerungsfragen jederzeit ändern. Deshalb können künftige Änderungen im Steuerrecht zum Nachteil des Steuerpflichtigen nicht ausgeschlossen werden. Da im folgenden nur grundsätzliche Angaben gemacht werden können, sollte im Einzelfall die Beratung eines Steuerberaters in Anspruch genommen werden.

A Einkommensteuer

1. Einkunftsart der Einkünfte der Gesellschaft

Die Gesellschaft erzielt aus dem Erwerb der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen durch Verkauf von elektrischer Energie Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 EStG.

Die Gesellschafter und Gesellschafterinnen der KG sind steuerlich als Mitunternehmer zu behandeln. Ihnen werden die Einkünfte nach ihrer quotalen Beteiligung an der Gesellschaft unmittelbar für ihre Einkommensteuerveranlagung zugerechnet.

Aufwendungen, die Gesellschafter und Gesellschafterinnen in eigener Person haben, z. B. Notariatskosten für Handelsregistervollmachten oder Darlehenszinsen für die Fremdfinanzierung ihrer Einlage oder Fahrt- und Reisekosten zu Gesellschafterversammlungen oder Finanzierungsgesprächen sind als Sonderbetriebsausgaben im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Gewinnfest-

stellung für die Gesellschaft zu berücksichtigen und daher immer am Jahresanfang der Gesellschaft zu melden. Diese Kosten können nicht im Rahmen der Einkommensteuererklärung des Gesellschafters geltend gemacht werden.

Ausschüttungen aus der Gesellschaft werden steuerlich als Entnahmen behandelt und sind daher nicht zu versteuern.

2. Gewinnerzielungsabsicht

Voraussetzung für das Vorliegen von steuerlich zuzurechnenden Einkünften aus Gewerbebetrieb ist, dass sowohl die Gesellschaft selbst als auch die Gesellschafter ihre Betätigung mit der Absicht ausüben, während der Dauer der Gesellschaft (während des normalen Betriebs der Anlage für die Gesellschaft) oder während der planmäßigen Dauer des Haltens ihrer Beteiligung einen Totalgewinn durch entsprechend laufende Erträge und/oder anschließende Veräußerungsgewinne zu erzielen. Dabei wird nicht auf die einzelne Periode, sondern auf die voraussichtliche Betriebsdauer der Anlage abgestellt oder auf der Gesellschafterebene nach der planmäßigen Haltedauer für die Beteiligung. Ergibt sich danach aus der Prognoserechnung ein positives Ergebnis, können auch Verluste der Anlaufphase abgezogen werden.

3. Begrenzung des Verlustausgleiches

Gemäß § 15a Abs. 1 S. 1 EStG werden Verlustzuweisungen, die beschränkt haftende Gesellschafter (insbesondere Kommanditisten) von einer gewerblich tätigen Personengesellschaft zugerechnet erhalten, nur bis zur Höhe der gezeichneten Einlage sofort mit anderen positiven Einkünften verrechnet.

Dies gilt ausschließlich für den Verlust aus der Gesellschaft selbst. Die Sonderbetriebs-

Die steuerliche Konzeption des Beteiligungsangebots basiert auf den Steuergesetzen, der Verwaltungsauffassung und der veröffentlichten Rechtsprechung zum Zeitpunkt der Prospektherausgabe.

ausgaben (siehe unter Tz A.1.) sind in jedem Fall abzugsfähig.

Über die Einlage hinausgehende Verluste werden als nicht abzugsfähige Verluste behandelt und als verrechenbare Verluste für Sie festgehalten und können mit Gewinnen aus der Gesellschaft in späteren Jahren verrechnet werden.

4. Einschränkung der Verlustberücksichtigung im Einkommensteuerrecht ab 01.01.1999

Durch das Steuerentlastungsgesetz 1999, 2000 und 2002 hat der Gesetzgeber den Verlustausgleich bei sogenannten Verlustzuweisungsgesellschaften und ähnlichen Modellen erheblich eingeschränkt (§ 2b EStG). Diese gesetzliche Vorschrift ist kurz vor Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens in den Gesetzentwurf aufgenommen worden und bringt wegen der ungenauen Formulierungen erhebliche Auslegungsschwierigkeiten.

Danach gilt als Verlustzuweisungsgesellschaft eine Gesellschaft, bei der die Erzielung eines steuerlichen Vorteils im Vordergrund steht. Die Erzielung eines steuerlichen Vorteils steht insbesondere dann im Vordergrund, wenn nach dem Betrieskonzept der Gesellschaft die Rendite auf das eingesetzte Kapital nach Steuern mehr als das Doppelte dieser Rendite vor Steuern beträgt und ihre Betriebsführung überwiegend auf diesem Umstand beruht oder wenn Kapitalanlegern Steuererminderungen durch Verlustzuweisungen in Aussicht gestellt werden.

Die gesetzliche Neuregelung ist in vielen Details so unbestimmt, dass über die Frage, wann eine Verlustzuweisungsgesellschaft vorliegt, keine hinreichend klare Auskunft erteilt werden kann. Es ist daher nicht auszuschließen, dass die Finanzverwaltung die Gesellschaft daraufhin prüft. Aufgrund von

Aussagen namhafter Politiker, z. B. der Fraktionsvorsitzenden der Grünen, sollen jedoch Gesellschaften, die durch ihre Tätigkeit dem Umweltschutz dienen und insbesondere erneuerbare Energie fördern, nicht unter diese Regelung fallen.

Des Weiteren wurde der Verlustausgleich unter den Einkunftsarten mit dem Steuerentlastungsgesetz 1999, 2000 und 2002 eingeschränkt. Nach dieser einschränkenden Regelung ist ein Verlustausgleich innerhalb der jeweiligen Einkunftsart, also Verluste aus der vorliegenden Gesellschaft mit den Gewinnen aus einer anderen gewerblichen Betätigung, unbeschränkt möglich. Ist eine Saldierung innerhalb der Einkünfte aus Gewerbebetrieb jedoch nicht möglich und muss der Anfangsverlust mit positiven Einkünften anderer Einkunftsarten ausgeglichen werden, so können unbeschränkt ausgeglichen werden DM 100.000 (51.129 €) bei ledigen Steuerpflichtigen pro Jahr und DM 200.000 (102.258 €) bei zusammen veranlagten Ehegatten pro Jahr. Darüber hinausgehende Verluste unterliegen weiteren Beschränkungen. Bitte besprechen Sie diese Frage mit Ihrem persönlichen Steuerberater.

5. Abschreibungen von Windkraftanlagen und Disagio

Bei den Windkraftanlagen handelt es sich um bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens. Die Abschreibungen können danach degressiv bei einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 16 Jahren (gemäß des Entwurfs des Bundesministeriums für Finanzen der amtlichen AfA-Tabelle) vorgenommen werden.

Ein Disagio, das bei der Finanzierung einbehalten wird, muss auf die Laufzeit der Zinsbindungsfrist verteilt werden, weil die Gesellschaft als bilanzierende Steuerpflichtige nicht dem Zufluss-Abfluss-Prinzip unterliegt.

B Andere Steuerarten

1. Gewerbesteuer

Die Gesellschaft unterliegt als Gewerbebetrieb der Gewerbesteuer. Dabei wird ein Gewerbeertrag anhand des Gewinnes zzgl. der Hälfte der Dauerschuldzinsen (das sind Zinsen aus den langfristigen Darlehen) ermittelt. Bei Personengesellschaften besteht derzeit ein Freibetrag von DM 48.000 (€ 24.542) pro Gesellschaft und ein gestaffelter Steuermessbetrag von 1 – 5 % für den Gewerbeertrag.

Gewerbesteuerliche Verluste sind vortragsfähig soweit der Gesellschafterbestand unverändert bleibt.

2. Veräußerungsgewinne

Veräußerungsgewinne oder Liquidationserlöse aus der Auflösung der Gesellschaft unterliegen nicht der Gewerbesteuer, sie werden jedoch als Gewinne bei der Einkommensteuer angesetzt. Der ermäßigte halbe Steuersatz ist zum 31.12.1998 entfallen, so dass hier nur noch die sogenannte Fünftel-Regelung nach § 34 Abs. 3 EStG als Milde-Regelung zur Anwendung kommt, was lediglich zu einer geringfügigen steuerlichen Entlastung bei Veräußerungsgewinnen führt. Ab 1.1.2001 kann der halbe Steuersatz gewählt werden, jedoch ist dies dem Steuerpflichtigen nur einmal möglich.

3. Umsatzsteuer

Die Gesellschaft ist umsatzsteuerliche Unternehmerin im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, da sie mit den Lieferungen von elektrischer Energie eine nachhaltige Tätigkeit zur Einnahmenerzielung erfüllt. Die Lieferungen von Strom sind umsatzsteuerpflichtig.

Damit kann aber auch die Gesellschaft die Umsatzsteuer, die ihr von anderen Unter-

nehmen für Baukosten, Verwaltungskosten und sonstige Kosten in Rechnung gestellt werden, als sogenannte Vorsteuer abziehen.

4. Erbschaftssteuer

Für die Erbschafts- und Schenkungssteuer ist der Anteil des Gesellschafters am Einheitswert des Betriebsvermögens der Gesellschaft maßgebend. Soweit Betriebsvermögen in vorweggenommener oder tatsächlicher Erbfolge übergeht, wird seit 1994 ein Freibetrag von DM 500.000 (€ 255.646) – bei vorweggenommener Erbfolge nur auf Antrag des Schenkers – gewährt, den der Steuerpflichtige jedoch nur einmal in Anspruch nehmen kann. Darüber hinausgehendes Betriebsvermögen wird nur mit 60 v. H. des festgestellten Wertes angesetzt.

C Besteuerungsverfahren

Die einkommensteuerpflichtigen Einkünfte, die dem Gesellschafter oder der Gesellschafterin nach dem Gesellschaftsvertrag anteilig zugerechnet werden, sind gemäß § 180 Abs. 1 Nr. 2a AO gesondert und einheitlich in einem Feststellungsbescheid für alle Gesellschafter festzustellen. Zuständig ist das Finanzamt, von dessen Bezirk aus die Verwaltung der Gesellschaft ausgeht. Dieses Ergebnis der gesonderten Feststellung ist für die Wohnsitzfinanzämter, also die Finanzämter der Gesellschafter, bindend. Alle Umstände, die die Einkünfte aus Gewerbebetrieb der Gesellschaft betreffen einschließlich der Sonderbetriebsausgaben, können deshalb nur in diesem Feststellungsverfahren geltend gemacht werden.

Beim Wohnsitzfinanzamt geltend gemachte Umstände sind für das Wohnsitzfinanzamt unmaßgeblich. Bitte melden Sie daher Ihre Sonderbetriebsausgaben.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft

Die Windmühlenberg Dritte Windkraftanlage GmbH & Co. KG ist eine Kommanditgesellschaft mit Sitz in Karlsruhe. Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen, oder anderen regenerativen Anlagen.

Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Windmühlenberg Windkraftanlage Verwaltungs GmbH. Sie leistet keine Einlage und ist am Vermögen der Beteiligungsgesellschaft nicht beteiligt.

Die Gesellschaft wird das Kommanditkapital auf maximal 1.000.000 € erhöhen. Sie bietet das Kommanditkapital Kapitalanlegern zur Zeichnung an. Die Kapitalanleger können sich mit Kommanditeinlagen in Höhe von

mindestens 1.000 € oder eines durch 1.000 € ohne Rest teilbaren höheren Betrages an der Gesellschaft beteiligen. Kein Kommanditist darf mehr als 250.000 € des gesamten Kommanditkapitals zeichnen. Die Kommanditeinlagen sind nach Maßgabe der Beitrittsklärung innerhalb von zehn Banktagen, nachdem die persönlich haftende Gesellschafterin die Annahme des Beitritts schriftlich bestätigt hat, zu leisten, und zwar direkt auf das angegebene Bankkonto der Gesellschaft. Verspätet geleistete Einlagen sind mit 8% p.a. zu verzinsen.

Im Außenverhältnis wird die Beteiligung eines weiteren Kommanditisten erst mit seiner Eintragung im Handelsregister wirksam. Bis dahin wird seine Beteiligung als atypisch stille Gesellschaftsbeteiligung behandelt, für die die Vorschriften des Gesellschaftsvertrages entsprechende Anwendung finden. Die persönlich haftende Gesellschafterin darf die Anmeldung der weiteren Kommanditisten zum Handelsregister erst vornehmen, nachdem die Endfinanzierung des Investitionsvorhabens der Gesellschaft gesichert ist. Die Kommanditisten haben der persönlich haftenden Gesellschafterin in notariell beglaubigter Form eine Handelsregistervollmacht zu erteilen.

Die Kommanditisten sind zu einem Nachschuss nicht verpflichtet. Die Haftung eines Kapitalanlegers ist daher auf den Betrag der übernommenen Kommanditeinlage (Haftung) beschränkt. Soweit Ausschüttungen (einschließlich der anrechenbaren Zinsabschlagsteuer) nicht durch Gewinnanteile gedeckt sind, werden sie handelsrechtlich als Rückzahlung der Einlage angesehen. Insoweit lebt die beschränkte Haftung des einzelnen Kommanditisten gemäß § 172 Abs. 4 HGB wieder auf.

Die Mitwirkung der Anleger an den über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der



Der 16,5 t schwere Rotor wird auf den Stahlrohrturm gehievt.

Gesellschaft hinausgehenden Entscheidungen ist durch die Gesellschaftsversammlung gewährleistet. An den Gesellschaftsversammlungen kann jeder Anleger persönlich teilnehmen und seine Stimmrechte wahrnehmen.

Der nach den handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellende Jahresabschluss der Gesellschaft ist durch ein noch zu berufendes Gremium zu prüfen und von der Gesellschafterversammlung zu genehmigen. Die Kommanditisten sind berechtigt, in oder außerhalb einer Gesellschafterversammlung Auskunft zu verlangen und die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen.

Nutzungsvertrag

Die Windmühlenberg Windkraftanlage Verwaltungs GmbH wird mit dem Grundstückseigentümer des für die Windkraftanlage vorgesehenen Standorts einen Nutzungsvertrag zum Betreiben der Windkraftanlage für eine Festlaufzeit von 25 Jahren ab Beginn der Bauarbeiten abschließen. Die Ausübung der in den Nutzungsverträgen genannten Rechte aus den Nutzungsverträgen kann unter Einhaltung aller Verpflichtungen Dritten übertragen werden.

Generalunternehmervertrag mit der Firma SEEWIND GmbH, Walzbachtal

Die Beteiligungsgesellschaft wird mit der SEEWIND Windenergiesysteme GmbH, Walzbachtal, einen Generalunternehmervertrag abschließen, der die Firma SEEWIND verpflichtet, eine Windkraftanlage des Typs Fuhrländer MD 77 zu liefern und betriebsbereit aufzustellen.

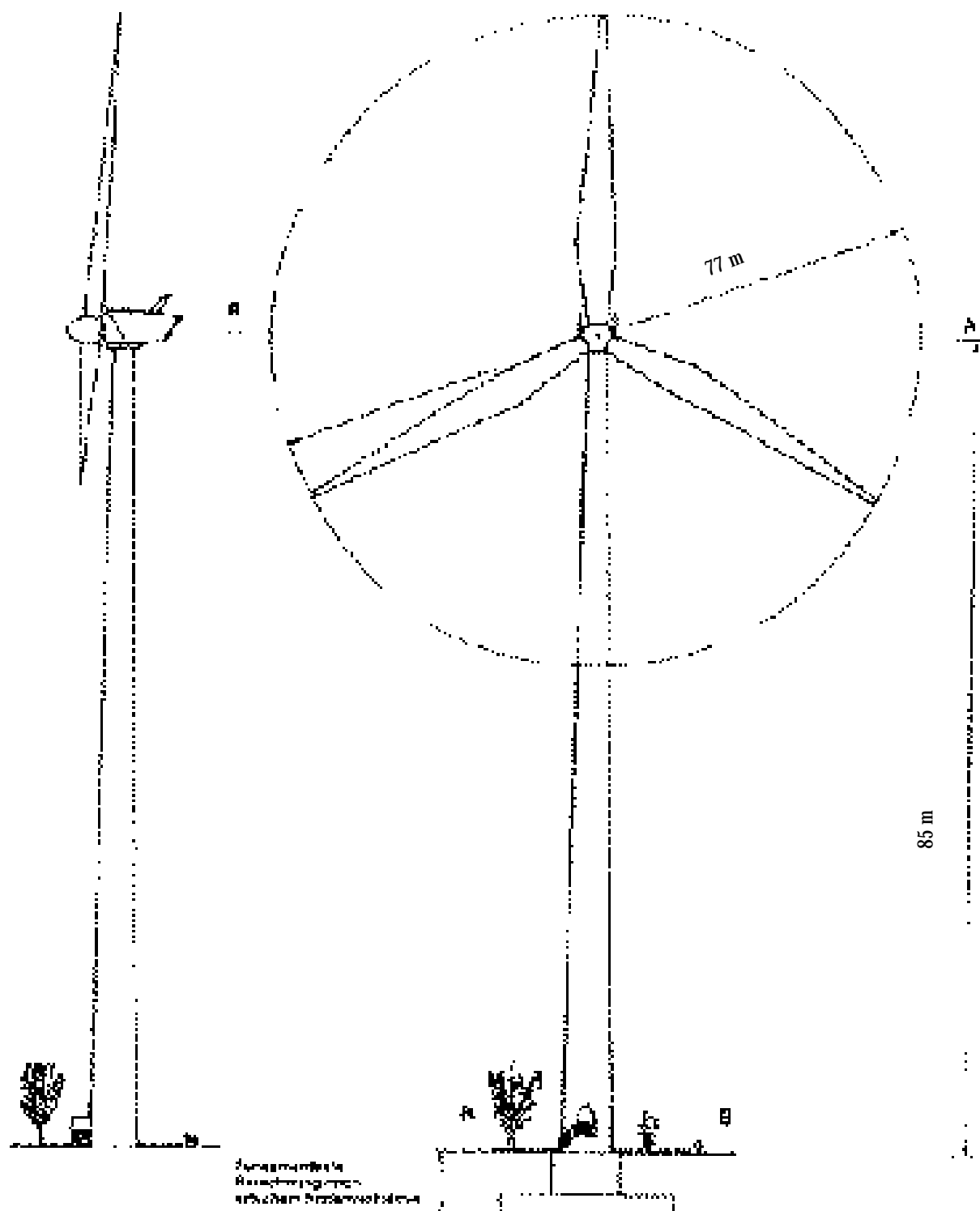
Stromeinspeisevergütung der Stadtwerke Karlsruhe GmbH

Die Beteiligungsgesellschaft wird mit der Stadtwerke Karlsruhe GmbH einen Stromeinspeisevertrag abschließen, der die Stadtwerke verpflichtet, die in der Windkraftanlage erzeugte elektrische Energie abzunehmen und nach Maßgabe des Stromeinspeisegesetzes zu vergüten.

***Vom Müllberg
zum Energieberg –
mit Windkraft,
Solaranlagen
und Biogas.***

***Machen Sie mit!
Mit nur einem Anteil im Wert von
1000 € erzeugen Sie eine Strommenge
von 1000 kWh – umweltfreundlich.
Das ist der durchschnittliche
Jahresverbrauch einer Person.***

***Dabei profitieren Sie
zusätzlich von der Ausschüttung
und steuerlichen Abschreibung***



WINDKRAFT IN

Über den Sinn und Zweck

Die meisten der bundesweit betriebenen Windkraftanlagen befinden sich in der Hand von Einzelbetreibern (Landwirte, Privatpersonen, Unternehmen). In einigen Fällen kommen allerdings auch Beteiligungs- bzw. Betreibergemeinschaften zustande. Gerade bei großen Windrädern oder Windparks ist es für Einzelbetreiber aus mehreren Gründen häufig nicht möglich, ein derartiges Projekt zu verwirklichen.

Vorteile einer Betreibergemeinschaft

1. Anteilseigner sind naturgemäß informierter und interessierter im Bereich erneuerbarer Energien.

Seitens der Unterstützer erneuerbarer Energien ist eine breite Beteiligung der Bevölkerung sehr wichtig. Nur so kann es gelingen, Fakten über die Leistungsfähigkeit, Kosten und Umweltnutzen der sauberen Energien näher zu bringen. Bei Betreibern von Solar- und Windkraftanlagen ist zu beobachten, dass ein bewusster und damit energiesparender Umgang mit den bisherigen Energien möglich ist.

Auch das ist klar: Ohne einen sparsamen Umgang mit der Energie ist der Einsatz erneuerbarer Energien ziemlich hoffnungslos. Und Energiesparen kann eigentlich jeder!

Windkraftanteilseigner sind Multiplikatoren für eine andere Energiepolitik. Eine weitere Motivation für die Gründung einer Betreiber-

gemeinschaft ist die Möglichkeit der Anteilseigner, nicht nur passiv auf die Energieversorger und deren unzureichende Techniken (Kohle, Atom usw.) zu schimpfen, sondern aktiv das Problem selber in die Hand zu nehmen, gemäß dem Motto: Strom verbrauchen kann jeder – Strom erzeugen auch!

2. Beim Genehmigungsverfahren und bei den Verhandlungen mit den Energieversorgungsunternehmen (EVU) können viele Anteilseigner mehr Druck ausüben als Einzelkämpfer

Insbesondere bei der Ausweisung von Flächennutzungsplänen ist eine große Unterstützung in der Bevölkerung notwendig. Aber auch bei Einzelprojekten kann durch den Rückhalt einer Vielzahl von Beteiligten eher für eine Genehmigung gestritten werden. Zögernde Genehmigungsbehörden ziehen oftmals die möglicherweise mangelnde Akzeptanz in der Bevölkerung in Erwägung, um vorsichtshalber erst einmal nichts zu genehmigen.

Bei der Ausweisung von Windvorrangflächen kann außerdem von den mögli-

chen Betreibern eine Betreibergemeinschaft gegründet werden. Egal, welche Fläche dann ausgewiesen wird, eine Beteiligung ist für alle Grundstückseigentümer und Mitstreiter möglich. Denn schließlich kommen die Verhandlungen mit dem EVU auf jeden Betreiber zu. Sollte es zu Widerständen seitens des EVU kommen, so steht ein einzelner



Auch das ist klar: Ohne einen sparsamen Umgang mit der Energie ist der Einsatz erneuerbarer Energien ziemlich hoffnungslos. Und Energiesparen kann eigentlich jeder!

BÜRGERHAND

einer Betreibergemeinschaft

Betreiber dem EVU alleine gegenüber; eine Betreibergemeinschaft kann hier viel besser Druck für die Sache der Windenergie ausüben!

3. Durch die Ausweisung von Standorten über einen Flächennutzungsplan kann die Gründung einer Beteiligungsgemeinschaft sinnvoll sein

In vielen Fällen sind die Netzanbindungskosten für ein Einzelprojekt viel zu hoch. Sind mehrere Anlagen anschließbar, kann eine Betreibergemeinschaft den vorgesehenen Standort nutzen. Die Abstände untereinander werden beispielsweise optimal ausgewählt, denn schließlich soll der Windpark als Ganzes betrieben werden.

4. Es ist ein hoher Eigenkapitalanteil möglich

Eine Windkraftanlage mit 1500 kW Leistung erfordert inzwischen Investitionssummen von 3,8 Mio. DM und mehr. Einzelbetreiber sind nicht immer in der Lage, einen vernünftigen Eigenkapitalanteil selber aufzubringen bzw. für die notwendigen Bankdarlehen eigene Sicherheiten zu erbringen. Viele Standorte im Binnenland mit nur durchschnittlicher Windhäufigkeit sind ohne einen großen Eigenkapitalanteil überhaupt nicht realisierbar, da neben den laufenden Kosten hohe Zins- und Tilgungsraten an die Banken nicht zu bestreiten sind. Mit einem hohen Eigenkapitalanteil lässt sich auch an einem windschwächeren Standort

eine Anlage realisieren (vorausgesetzt, die ökologische Motivation ist entsprechend und die Verzinsung des Eigenkapitals spielt nicht die dominierende Rolle).

5. Breite Streuung von Risiken

Die modernen Windkraftanlagen der 1500 kW-Klasse werden seit einiger Zeit in Serie gefertigt. Die Anbieter haben in den letzten Jahren Erfahrungen beim Bau dieser Anlagen sammeln können. Die Zuverlässigkeit ist mittlerweile entsprechend hoch. Allerdings werden diese Anlagen erst seit maximal drei bis vier Jahren betrieben. Es liegen also noch keine Erfahrungswerte über die eigentliche Lebensdauer der einzelnen Komponenten vor. Immerhin sind die Belastungen nicht unerheblich.

6. Gewinnbeteiligung sorgt für Akzeptanz

Immer häufiger wird gegen geplante Windkraftanlagen Stimmung gemacht. Eine Beteiligung, insbesondere der ortsansässigen Bevölkerung, kann derartige Widerstände verhindern.

Jeder hat die Chance, selber finanzielles Risiko und Gewinnaussichten zu tragen. Je mehr Betreiber bzw. Betreibergemeinschaften sich aktiv für die Windenergie einsetzen, desto eher wird die Politik bereit sein, sich ebenfalls für erneuerbare Energien zu verwenden.



Je mehr Betreiber bzw. Betreibergemeinschaften sich aktiv für die Windenergie einsetzen, desto eher wird die Politik bereit sein, sich ebenfalls für erneuerbare Energien zu verwenden.

CHANCEN & RISIKEN

1. Allgemeines

Eine Beteiligung als typisch stiller Gesellschafter und als atypisch stiller Gesellschafter an der Windmühlenberg Dritte Windkraftanlage GmbH & Co. KG mit Haftungsbeschränkung ist mit allen Chancen und Risiken einer Beteiligung verbunden.

Trotz sorgfältiger Vorbereitung und Durchführung des Projektes können Entwicklungen eintreten, die nicht vorhersehbar sind und das wirtschaftliche Ergebnis negativ wie positiv beeinflussen können.

2. Wichtiger Hinweis

Alle Angaben in diesem Prospekt sind sorgfältig geprüft und gewissenhaft zusammengestellt. Wir versichern, insbesondere im Hinblick auf § 254 a StGB, nach bestem Wissen und Gewissen, dass wir über erhebliche Umstände für die Entscheidung über die Beteiligung an diesem Projekt keine unrichtigen, vorteilhaften Angaben gemacht und auch keine nachteiligen Tatsachen verschwiegen haben. Diese Versicherung geben wir mit der Schutzwirkung für jeden Gesellschafter ab.

Alle Angaben und Zahlen beruhen auf dem jetzigen Stand. Für die Erreichung der steuerlichen Ziele kann keine Haftung übernommen werden, da dies nicht das Hauptziel der Gesellschaft ist und sich Gesetz, Rechtsprechung und Verwaltungsausübung laufend ändern.

Auch die Wirksamkeit der abgeschlossenen Verträge wird dadurch nicht berührt.

3. Platzierungsrisiko

Das Beteiligungsmodell ist darauf ausgelegt, dass das vorgesehene Kommanditkapital bis

1.000.000 € in voller Höhe eingeworben werden kann. Sollte dies nicht gelingen, müssten die Gesellschafter darüber entscheiden, ob eine Erhöhung der Fremdmittel durchgeführt wird.

4. Nutzungsdauer der Windkraftanlage

Nach Angaben der Herstellerfirma Fuhrländer liegt die zu erwartende Nutzungsdauer der Fuhrländer MD 77 bei mindestens 20 Jahren. Erfahrungswerte hierüber liegen jedoch noch nicht vor.

Da es noch keine Windparks gibt, die auf dem heutigen technischen Stand über einen längeren Zeitraum betrieben und veräußert worden sind, liegen auch keine Erfahrungswerte vor, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe mit einem Veräußerungserlös für gebrauchte Windkraftanlagen gerechnet werden kann. In den Prognoserechnungen wurde daher vorsorglich unterstellt, dass bei Beendigung der Gesellschaft ein Veräußerungserlös nicht erzielt wird.

5. Sonstige Risiken

Jeder Kapitalanleger kann nach dem Gesellschaftsvertrag seine Beteiligung grundsätzlich veräußern. Ein öffentlicher Handel existiert allerdings nicht. Selbstverständlich wird die Windmühlenberg Dritte Windkraftanlage GmbH & Co. KG bei einem geplanten Verkauf von Anteilen behilflich sein, ohne jedoch eine Garantie für die jederzeitige Fungibilität oder den erzielbaren Preis geben zu können. Die angebotene Beteiligung sollte daher grundsätzlich als längerfristige fungible Kapitalanlage angesehen werden.

Gesellschafter müssen damit rechnen, dass in der Gesellschafterversammlung gegen oder

ohne ihre Stimmen Beschlüsse gefasst werden, die ihren Zielen und Interessen nicht entsprechen. Durch die Regelungen im Gesellschaftsvertrag, wonach kein Kommanditist mehr als 250.000 € zeichnen oder durch Abtretungen anderer Gesellschafter erwerben darf, ist jedoch die Beherrschung der Gesellschaft durch einen einzelnen Gesellschafter ausgeschlossen. Zudem sind die wesentlichen Interessen von Minderheitsgesellschaften durch den Gesellschaftsvertrag und gesetzliche Bestimmungen geschützt.

6. Reparaturrücklage

Unvorhergesehene Ereignisse können wie bei allen technischen Anlagen zu Reparaturen führen. Selbstverständlich werden im Laufe der Betriebsdauer Verschleißteile ausgetauscht (Bremsbeläge, Rotorblätter usw.). Dafür wird eine Reparaturrücklage gebildet, die 10.000 € pro Jahr beträgt.

Im Falle einer größeren Reparatur wird der verbrauchte Teil der Rücklage innerhalb von drei Jahren wieder aufgefüllt und vermindert dadurch die Bemessungsgrundlage für die Gewinnausszahlung.

7. Herstellergarantie

In den ersten beiden Betriebsjahren greift die Garantie der Firma Fuhrländer. Sie gilt für die gesamte Anlage und schließt auch die laufenden Wartungskosten mit ein.

8. Versicherungen

Die Windkraftanlage wird ein umfassendes Versicherungspaket erhalten: Es wird eine Maschinenversicherung abgeschlossen, die praktisch alle Risiken abdeckt (Sturm, Brand, Kurzschluss, Materialfehler,

Maschinenbruch). Auch Schäden durch Blitzeinschläge sind versichert.

Für längere Ausfallzeiten wird während der Laufzeit der Bankdarlehen eine Betriebsunterbrechungsversicherung abgeschlossen, welche die durch Reparaturen entgangenen Stromeinnahmen teilweise ausgleicht. Nach Rückzahlung der Bankdarlehen wird voraussichtlich auf diese Versicherung verzichtet werden. Zu bedenken ist die Eigenbeteiligung bei jedem Ausfall und die Höhe der Prämie, die nach Wegfall der finanziellen Verpflichtung nicht lohnend erscheint.

Die Gesellschaft hat entsprechende Haftpflichtrisiken abgesichert. Damit sind Schäden gegenüber Dritten (z. B. durch beschädigte Rotorblätter, Eiswurf, Umweltschäden durch auslaufendes Transformatoröl) abgesichert.

9. Wartungsvertrag

Zur Absicherung der Betriebsbereitschaft wird ein Wartungsvertrag voraussichtlich mit der Firma Seewind abgeschlossen, der eine halbjährliche Wartung sowie die Fernüberwachung per Telefonmodem einschließt.

10. Chancen

Alle Berechnungen und Kostenprognosen sind sorgfältig erstellt worden. Wir hoffen, dass die geplante Investitionssumme unterschritten und die Erträge überschritten werden.

Ihre Haftung als Kommanditist

Bei einer Beteiligung als Kommanditist haften Sie maximal mit der Höhe ihrer gezeichneten Einlage. Eine Haftung über die der gezeichneten Einlage ist nach § 171 Abs. 1 HGB ausgeschlossen, soweit die Einlage geleistet ist.

INVESTITIONS- & FINANZPLAN

A. Investitionsplan	DM (netto)	€ (netto)
Windkraftanlage Fuhrländer MD 77 (inkl. Kompakt-Trafo-Station, Transport und Kranarbeiten)	3.199.000	1.635.623
Sonderfundament und Vereisung	300.000	153.388
Netzanschluss mit Kabel	50.000	25.565
Gründungsberatung	29.000	14.827
Setzungsermittlung, Elektroplanung	15.000	7.669
Sicherheitstechnische Planung und Überprüfung	9.000	4.602
Objektplanung	16.500	8.436
Bauplatz (Vorbereitung mit Stützschiicht, Vorplatz und Planstraße asphaltieren)	100.000	51.129
Sonstiges (Bauüberwachung, Massenmanagement, Objektüberprüfung)	23.500	12.015
Notar, Verwaltung, Reserve, Besucherpavillon	100.000	51.129
Summe Windkraftanlage 3	3.842.000	1.964.383

B. Finanzierungsplan	DM	Zinssatz %	Laufzeit Jahre
Eigenkapital (1.000.000 €)	1.956.000	4	15
Deutsche Ausgleichsbank (982.192 €) (ERP-Mittel; Hälfte der Gesamtinvestition)	1.921.000	5,75	15
Gesamt (1.982.279 €)	3.877.000		

C. Erlösberechnung

Anzahl Anlagen			1
Bruttoertrag p.a.			2.554.000 kWh
Parkwirkungsgrad/Verfügbarkeit	2.502.937 kWh	98%	
Sicherheitsabschlag	2.252.643 kWh	10%	
Vergütung laut Einspeisegesetz			17,8 Pf
Strompreissteigerung			0%
Jahresumsatz 2.252.643 kWh x 0,178 DM	400.971 DM		205.013 €
Zusatzvergütung Stadtwerke Karlsruhe (0,022 DM/kWh)	49.558 DM		25.339 €
Gesamt	450.529 DM		230.352 €

Erläuterungen zum Investitionsplan

(Mittelverwendung)

Die im Investitionsplan enthaltenen Positionen sind wesentlich zu Fest- bzw. Maximalpreisen oder -angeboten kalkuliert. Die übrigen Ansätze sind vorsichtig geschätzt. Der Posten Planung und Verwaltung enthält die Geschäftsführung und Haftungsübernahme sowie betriebswirtschaftliche Konzeption, Prospekterstellung und -herausgabe, Marketing, Geschäftsführung bis zur Fertigstellung, Rechtsberatung, Notar und Gutachten und Baubehörden.

Erläuterungen zum Finanzierungsplan (Mittelherkunft)

Ein großer Anteil der Finanzierung erfolgt über Darlehen der „Deutschen Ausgleichsbank“.

Das Darlehen wird von der „Deutschen Ausgleichsbank“ bewilligt. Der Zinssatz ist für den Zeitraum von der Zusage der „Deutschen Ausgleichsbank“ bis zum nächsten Quartal zzgl. 10 Jahre fest. Bei längerer Laufzeit des Darlehens ist der Ablauf der 10 Jahre maßgebliche ERP-Zins für Neuzusagen fest für die Restlaufzeit.

Die Verzinsung der ERP-Mittel beginnt mit dem Tage der Auszahlung der Darlehensvaluta. Die Zinsen werden jeweils vierteljährlich zum 31. März, 30. Juni, 30. September, und 30. Dezember fällig. Die Tilgungsraten sind jeweils zum 31. März und 30. September fällig.

Ausschüttungen

Es ist beabsichtigt, ab 2002 eine Barauschüttung von 4%, bezogen auf die Kommanditeinlage, vorzunehmen, obwohl die Gesellschaft in den ersten Jahren einen Verlust erwirtschaften wird. Die Liquiditätsüberschüsse sind zunächst zur Tilgung der Darlehen vorgesehen.

Anlaufverluste

In den ersten Betriebsjahren ist mit Verlusten zu rechnen. Die Verluste ergeben sich durch die Abschreibungen. Hierbei wurden die bisherigen Erfahrungen bezüglich der steuerlichen Behandlung von Windkraftanlagen zugrunde gelegt.



GESELLSCHAFTSVERTRAG

Gesellschaftsvertrag der Windmühlenberg Dritte Windkraftanlage GmbH & Co. KG

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma Windmühlenberg Dritte Windkraftanlage GmbH & Co. KG
2. Sitz der Gesellschaft ist Karlsruhe

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen und anderen regenerativen Anlagen.
2. Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art erwerben, vertreten, ihre Verwaltung übernehmen oder sich an solchen Unternehmen beteiligen. Sie darf Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

§ 3 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft, Kündigung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
3. Die Kommanditisten können ihr Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals jedoch nach 15 Betriebsjahren durch ein an die persönlich haftende Gesellschafterin gerichtetes Einschreiben kündigen.

4. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann ihr Gesellschaftsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens nach 20 Geschäftsjahren, durch an alle Kommanditisten zu richtende Einschreiben kündigen.

§ 4 Gesellschafter, Einlagen

1. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Windmühlenberg Windkraftanlagen Verwaltungs GmbH. Sie leistet keine Einlage und ist am Vermögen sowie am Ergebnis der Gesellschaft nicht beteiligt.
2. Gründungskommanditist ist Herr Bergner.

3. Das Kommanditkapital der Gesellschaft soll auf € 1.000.000 (in Worten: EURO eine Million) durch Aufnahme weiterer Gesellschafter erhöht werden. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist zur Annahme der Beitrittserklärungen namens aller Gesellschafter unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt.

Die Beteiligung der weiteren Kommanditisten soll mindestens € 1.000 betragen und durch € 1.000 ohne Rest teilbar sein. Kein Kommanditist darf mehr als € 250.000 des gesamten Kommanditkapitals zeichnen.

Die Einlagen der Kommanditisten sind nach Maßgabe der Beitrittserklärung, die diesem Vertrag in der Anlage 1 als Muster beigelegt, ist auf das angegebene Bankkonto der Gesellschaft zu leisten. Verspätet geleistete Einlagen sind mit 8 p. a. zu verzinsen.

4. Im Außenverhältnis wird die Beteiligung eines weiteren Kommanditisten erst mit seiner Eintragung im Handelsregister wirksam. Bis zur Eintragung im Handelsregister wird seine Beteiligung als atypisch stille Gesell-

schaftsbeteiligung behandelt, auf die die Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages entsprechende Anwendung finden. Die persönlich haftende Gesellschafterin darf die Anmeldung der weiteren Kommanditisten zum Handelsregister erst vornehmen, nachdem die Endfinanzierung des Investitionsvorhabens der Gesellschaft gesichert ist.

5. Die Kommanditisten sind verpflichtet, der persönlich haftenden Gesellschafterin in notariell beglaubigter Form eine Handelsregistervollmacht nach dem diesem Vertrag als Anlage 2 beigefügten Muster zu erteilen.

6. Die Gesellschafter sind zu einem Nachschuss nicht verpflichtet. Eine Nachschussverpflichtung kann ohne Zustimmung aller Gesellschafter auch nicht durch einen den Gesellschaftsvertrag ändernden Beschluss begründet werden.

§ 5 Investitions- und Finanzierungsplan

1. Die Investitionen der Gesellschaft richten sich nach dem Investitions- und Finanzierungsplan, der in dem von der Gesellschaft in Auftrag zu gebenden und vor seiner Herausgabe von ihr zu genehmigenden Beteiligungsprospekt dargestellt wird.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Komplementär-GmbH ist zur alleinigen Geschäftsführung und Vertretung der Kommanditgesellschaft berechtigt und verpflichtet. Sie handelt durch ihre satzungsgemäß bestellten und im Handelsregister eingetragenen Organe, die sich verpflichten, ihre Aufgaben gegenüber der Kommanditgesellschaft in der gleichen Weise zu erfüllen und deren Interessen wahrzunehmen, wie

dies dem Geschäftsführer einer GmbH gegenüber seiner eigenen Gesellschaft und deren Gesellschaftern vorgeschrieben ist. Die Organe haben die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages genau zu beachten.

2. Der Komplementär-GmbH sowie ihren Organen wird für alle Handlungen geschäftlicher und gesellschaftsrechtlicher Art mit der Kommanditgesellschaft Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt.

Der persönlich haftenden Gesellschafterin können Geschäftsführerbefugnis und Vertretungsmacht aus wichtigem Grunde durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, der einer Mehrheit von 2/3 der vorhandenen Stimmen bedarf, entzogen werden.

3. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt und verpflichtet, sämtliche für das Investitionsvorhaben der Gesellschaft und dessen Finanzierung erforderlichen Verträge sowie die weiteren im Beteiligungsprospekt genannten Dienstleistungsverträge abzuschließen und durchzuführen.

4. Zur Vornahme von Geschäften und Rechtshandlungen, die über den üblichen Rahmen des Geschäftsbetriebes hinausgehen, ist die Einwilligung der Gesellschafterversammlung erforderlich. Dies gilt – aber nicht ausschließlich – für die nachstehenden Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte:

a) Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die sich nicht im Rahmen des prospektierten Investitionsplanes halten, soweit dadurch das prospektierte Investitionsvolumen mit Ausnahme der Liquiditätsreserve um insgesamt mehr als 5% überschritten würde oder soweit die Finanzierung dieser Mehraufwendungen nicht gesichert ist.

b) Die Aufnahme von Darlehen, die im prospektierten Finanzierungsplan nicht vorgesehen sind und nicht der Finanzierung

zustimmungsfreier Mehraufwendungen nach Buchstabe a) dienen, ausgenommen jedoch die Ersetzung nicht gezeichneten Kommanditkapitals durch weitere Fremdmittel.

c) Änderung der Geschäftsrichtung im Rahmen des Gesellschaftszwecks.

d) Bestellung und Abberufung von Prokuristen, Generalbevollmächtigten.

e) Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Übernahme von Bürgschaften, Wechselausstellungen und -annahmen sowie von Haftungsverhältnissen, die ein Entstehen für Verbindlichkeiten gegenüber Dritten begründen.

f) Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen und anderen Betriebsstätten.

g) Abschluss von Geschäften jeder Art mit einem höheren Gegenstandswert als € 50.000 oder einer längeren Vertragsdauer als 18 Monaten.

5. Gesellschafterbeschlüsse gemäß Abs. 3 bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der vorhandenen Stimmen.

6. Die Gesellschafterversammlung ist jederzeit berechtigt, einen Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäftsführungsmaßnahmen aufzustellen bzw. einen aufgestellten Katalog zustimmungsbedürftiger Maßnahmen zu ändern und/oder zu ergänzen. Darauf gerichtete Beschlüsse gelten als Bestandteil dieses Gesellschaftsvertrages, bedürfen der Schriftform und müssen die einzelnen genehmigungsbedürftigen Geschäfte genau bezeichnen. Außerdem sind diese Beschlüsse jedem Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin auszuhändigen.

§ 7 Tätigkeits- und Haftungsvergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält als Vergütung für ihre Geschäftsführungstätigkeit und für die Übernahme der persönlichen Haftung folgende unabhängig vom Jahresergebnis zu zahlende Beträge (jeweils zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer):

a) für die Investitionsphase auf Nachweis eine feste Vergütung von bis zu € 10.000, fällig bei Inbetriebnahme des Windparks.

b) ab Inbetriebnahme des Windparks einen Betrag von 2,5% der Nettoumsatzerlöse der Gesellschaft in dem jeweiligen Geschäftsjahr; hierauf können angemessene monatliche Abschläge entnommen werden.

2. Neben der Pauschale nach Abs. 1. sind die Vergütungen Dritter für die laufende Verwaltung und fachliche Betreuung des Windparks, die bis zu der im Beteiligungsprospekt angegebenen Höhe von der Gesellschaft zu tragen sind, sowie die Kosten für sonstige Leistungen Dritter an die Gesellschaft, z. B. Steuerberatungs-, Rechtsberatungskosten und Kosten der Prüfung des Jahresabschlusses sowie die Geschäftsführungskosten zu leisten.

§ 8 Beisitzer, Beirat

1. Die Gesellschafter können mit der einfachen Mehrheit der vorhandenen Stimmen beschließen, dass zur Überwachung und Beratung der Geschäftsführung ein mit bis zu drei Personen zu besetzender Beirat zu bilden ist.

2. Die Mitglieder des Beirats werden von den Kommanditisten mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für eine Amtsdauer von zwei Jahren berufen. Aus wichtigem

Grunde kann ein Mitglied des Beirats vorzeitig abberufen werden.

3. Der Beirat kann einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen. Aufgabe des Vorsitzenden des Beirats -und im Falle seiner Verhinderung seines Stellvertreters ist es, den Beirat als Organ der Gesellschaft gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin und den Kommanditisten zu vertreten.

4. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

5. Alle Mitglieder des Beirats haben im Rahmen ihrer Aufgaben der Überwachung und Beratung der Geschäftsführung das Recht, in sämtliche Geschäftsunterlagen Einsicht zu nehmen und von der Geschäftsführung Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen; die Kontrollrechte der Kommanditisten gemäß § 14 bleiben unberührt.

Der Beirat ist verpflichtet, den Gesellschaftern in der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten und die Kommanditisten unverzüglich über alle Angelegenheiten zu unterrichten, die für die Gesellschaft und die Kommanditisten von besonderem Interesse sind. Auf Wunsch des Beirats ist die persönlich haftende Gesellschafterin verpflichtet, an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen.

6. Die Haftung des Beirats ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

7. Die Mitglieder des Beirats haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft getätigten Auslagen und auf eine Vergütung, über deren Höhe die Gesellschafterversammlung bei Beginn der Amtsperiode Beschluss fasst.

§ 9 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung oder auf schriftlichem Wege.

2. Gesellschafterversammlungen werden von der persönlich haftenden Gesellschafterin mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

3. Die Gesellschafter beschließen nach Maßgabe dieses Vertrages über alle Angelegenheiten der Gesellschaft. Sie beschließen insbesondere über:

- a) die Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses;
- b) die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin;
- c) Maßnahmen der Geschäftsführung gemäß § 6 Abs. 4;
- d) Ausschüttungen gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2;
- e) den Ausschluss eines Gesellschafters gemäß § 16 Abs. 3;
- f) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
- g) Auflösung der Gesellschaft.

4. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung, in der insbesondere über die Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin zu beschließen ist, soll einmal im Jahr bis zum 30. September des Jahres stattfinden. Vor der ordentlichen Gesellschafterversammlung sind der geprüfte Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und der Geschäftsbericht der Gesellschaft den Kommanditisten zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

5. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies nach Auffassung der persönlich haftenden Gesellschafterin im Interesse der Gesellschaft liegt oder der Beirat oder Kommanditisten, die

mindestens 20% des Kommanditkapitals halten, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung verlangen. Kommt die persönlich haftende Gesellschafterin dieser Aufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen nach, so sind der Beirat oder die Kommanditisten, die die Einberufung der außerordentlichen Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß verlangt haben, berechtigt, die Gesellschafterversammlung selbst einzuberufen.

6. Ein Beschluss im schriftlichen Verfahren ist durch die persönlich haftende Gesellschafterin durch schriftliche Aufforderung an die Kommanditisten zur Stimmabgabe innerhalb von vier Wochen ab Postaufgabedatum der Aufforderung unter Angabe des Beschlussgegenstandes und der Stellungnahme der persönlich haftenden Gesellschafterin herbeizuführen. Ein Beschluss im schriftlichen Verfahren bedarf neben der erforderlichen Mehrheit einer Stimmabgabe von Kommanditisten, die zusammen mindestens 50% des Kommanditkapitals halten. Eine nicht fristgerechte Stimmabgabe gilt als Stimmenthaltung.

7. Die Kommanditisten haben je € 1.000 ihres festen Kapitalkontos eine Stimme. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat 25 Stimmen. Kommanditisten, die ihr Gesellschaftsverhältnis gekündigt haben, haben kein Stimmrecht mehr, dies gilt nicht für Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrages, die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens wirksam werden sollen.

8. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht abweichend geregelt, fassen die Gesellschafter ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Einer Mehrheit von 2/3 der vorhandenen Stimmen bedürfen Beschlüsse über:

- a) Auflösung der Gesellschaft,
- b) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, jedoch können vertragliche Sonderrechte einzelner Gesellschafter nicht ohne deren Zustimmung beeinträchtigt werden.

9. Jeder Kommanditist kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Gesellschafter, einen Angehörigen oder eine in Angelegenheiten der Gesellschaft zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann andere ordnungsgemäß bevollmächtigte Personen als Vertreter zulassen.

10. Gesellschafterbeschlüsse sind in einem von der persönlich haftenden Gesellschafterin zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten und mit dem nächsten Geschäftsbericht den Kommanditisten zu übersenden. Über die Einsprüche entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung.

11. Fehlerhafte Beschlüsse der Gesellschafter können nur innerhalb von zwei Monaten seit der Beschlussfassung über Einsprüche durch Klage gegen alle Gesellschafter angefochten werden.

§ 10 Jahresabschluss, Berichte

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres die Jahresbilanz mit der Gewinn- und Verlustrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Sondervergütungen im Sinne von § 15 Abs. 1 Ziff. 2 EStG (insbesondere die Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin gemäß § 7 und Zinsgutschriften gemäß § 4 Abs. 3) sind als Aufwand zu behandeln.

2. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird alljährlich den Kommanditisten einen

Geschäftsbericht erstatten und sie im übrigen über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle unverzüglich unterrichten.

3. Sonderbetriebsausgaben der Gesellschafter (z. B. Zinsen auf die Finanzierung der Kommanditeinlage) sind der persönlich haftenden Gesellschafterin bis zum 31. Januar des Folgejahres nachzuweisen. Später nachgewiesene Sonderbetriebsausgaben können nur berücksichtigt werden, wenn dies verfahrensrechtlich noch möglich ist und nur gegen Erstattung der entstehenden Aufwendungen.

§ 11 Gesellschafterkonten

1. Für die Gesellschafter werden folgende Konten geführt:

- a) Kapitalkonten
- b) Verlustvortragskonten
- c) Verrechnungskonten

2. Auf den Kapitalkonten, die Festkonten sind, sind die gezeichneten Kommanditeinlagen zu buchen.

3. Auf den Verlustvortragskonten, die Unterkonten der Kapitalkonten sind, werden die von den Kommanditisten zu tragenden Verlustanteile verbucht. Gewinnanteile sind den Verlustvortragskonten so lange gutzuschreiben, bis diese ausgeglichen sind.

4. Auf den Verrechnungskonten werden alle Gutschriften und Belastungen verbucht, die nach den vorstehenden Bestimmungen nicht auf einem der anderen Konten zu verbuchen sind. Die Verrechnungskonten sind weder im Soll noch im Haben zu verzinsen.

§ 12 Ergebnis- und Vermögensbeteiligung

1. An dem Vermögen und am Gewinn und Verlust sind die Kommanditisten in dem zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres gegebenen Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten beteiligt.

2. Verluste der Gesellschaft werden den Kommanditisten im Geschäftsjahr 2001, unabhängig vom Zeitpunkt ihres Beitritts derart zugewiesen, dass am jeweiligen Bilanzstichtag die Verlustvortragskonten im selben Verhältnis zueinander stehen wie die festen Kapitalkonten.

Die Verteilung erfolgt dabei in der Weise, dass Verluste der Gesellschaft, insbesondere infolge Sonderabschreibungen, später beitretenden Kommanditisten entsprechend ihren Einlagen insoweit vorab zugewiesen werden, wie vorher beigetretene Kommanditisten entsprechend ihren Einlagen an Verlusten beteiligt waren.

Durch diese Sonderregelung soll sichergestellt werden, dass alle Kommanditisten entsprechend ihren Beteiligungsquoten an den Verlusten der Investitions- und Plazierungsphase gleichmäßig teilnehmen.

3. Einem Kommanditisten werden Verlustanteile auch dann zugerechnet, wenn diese seine Kommanditeinlage übersteigen. Zum Ausgleich eines Verlustvortragskontos sind die Kommanditisten weder gegenüber der Gesellschaft noch untereinander verpflichtet.

§ 13 Verwendung von Liquiditätsüberschüssen, Ausschüttungen

1. Aus dem jeweiligen Liquiditätsüberschuss der Gesellschaft ist eine Liquiditätsreserve, mindestens in der von den finanzierenden Kreditinstituten geforderten Höhe, zu halten.

Ist durch veränderte Umstände für die Zukunft ein höherer Liquiditätsbedarf zu erwarten, hat die persönlich haftende Gesellschafterin die Liquiditätsplanung jeweils angemessen anzupassen.

2. Der nach Bildung der Liquiditätsreserve gemäß Abs. 1 verbleibende Liquiditätsüberschuss ist innerhalb von 30 Tagen nach Genehmigung des Jahresabschlusses an die Kommanditisten im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten auszuschütten. Ermöglicht die Liquiditätslage der Gesellschaft Ausschüttungen, die über den im Beteiligungsprospekt prognostizierten Beträgen liegen, so bedarf die persönlich haftende Gesellschafterin für solche Ausschüttungen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

3. Soweit die Ausschüttungen nach den handelsrechtlichen Vorschriften als Rückzahlung der Kommanditeinlagen anzusehen sind, entsteht bis zur Höhe der jeweils übernommenen Hafteinlage eine persönliche Haftung des Kommanditisten für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft (§ 172 Abs. 4 HGB).

§ 14 Kontrollrecht der Kommanditisten

Die Kommanditisten sind berechtigt, in Angelegenheiten der Gesellschaft in oder außerhalb einer Gesellschafterversammlung Auskunft zu verlangen und nach Ankündigung mit angemessener Frist Bücher und Schriften der Gesellschaft am Sitz der Gesellschaft einzusehen. Jeder Kommanditist kann dieses Recht auf seine Kosten durch eine in Angelegenheiten der Gesellschaft zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person ausüben lassen.

§ 15 Verfügungen über Beteiligungsrechte, Ableben eines Kommanditisten

1. Jeder Kommanditist kann seine Kommanditbeteiligung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf, abtreten, jedoch nur mit Wirkung vom Beginn eines nachfolgenden Geschäftsjahres und nur insgesamt. Unzulässig ist die Abtretung an einen Mitgesellschafter, wenn dieser dadurch mehr als € 250.000 des gesamten Kommanditkapitals halten würde.

Jeder Kommanditist kann ferner diese Rechte sowie einzelne (ihm im Verhältnis zur Gesellschaft unmittelbar zustehende) Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis zur Absicherung eines Kredits, den er ganz oder teilweise zur Finanzierung seiner Kommanditeinlage aufnimmt, abtreten oder verpfänden. Jede sonstige Verfügung über diese Rechte, insbesondere jede sonstige Belastung und die Begründung von Unterbeteiligungen, bedürfen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, die darüber nach billigem Ermessen zu entscheiden hat.

2. Verstirbt ein Kommanditist, so geht seine Kommanditbeteiligung auf seine Erben über. Abtretungen von Erben untereinander oder an Vermächtnisnehmer bedürfen nicht der Zustimmung nach Abs. 1 Satz 1, sind jedoch der persönlich haftenden Gesellschafterin anzuzeigen. Die Ausübung der Rechte aus der Kommanditbeteiligung eines verstorbenen Kommanditisten durch einen Testamentsvollstrecker ist zulässig. Die Rechtsnachfolger des verstorbenen Kommanditisten haben sich gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin durch Vorlage eines Erbscheins zu legitimieren.

3. Geht eine Kommanditbeteiligung auf mehrere Personen über, so sind diese verpflichtet, einen gemeinsamen Bevollmächtigten für die Ausübung ihrer Rechte aus der Beteiligung zu bestellen. Bis zur Bestellung des Bevollmächtigten ruhen mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung alle Rechte aus der Beteiligung. Ausschüttungen sind nur an den gemeinsamen Bevollmächtigten vorzunehmen.

§ 16 Ausscheiden von Gesellschaftern

1. Ein Kommanditist scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn

a) er seine Gesellschaftsbeteiligung gekündigt hat und die Gesellschaft nicht infolge der gleichzeitigen Kündigung anderer Kommanditisten in Liquidation tritt (§ 18 Abs. 1, Buchst. c),

b) in die Kommanditbeteiligung oder einzelne Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis die Zwangsvollstreckung betrieben wird und die Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zur Verwertung, aufgehoben wird,

c) über das Vermögen des Kommanditisten ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder

d) der Kommanditist gemäß Abs. 2 oder Abs. 3 aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird.

2. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, einen Kommanditisten aus der Gesellschaft auszuschließen, wenn dieser seine Kommanditeinlage trotz Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 30 Tagen nicht oder nicht vollständig geleistet hat.

3. Ein Kommanditist kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn er in grober Weise trotz schriftlicher Abmahnung seine sonstigen Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsverhältnis verletzt und den anderen Gesellschaftern die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit diesem Kommanditisten unzumutbar geworden ist.

Bei der Beschlussfassung über den Ausschluss hat der betroffene Kommanditist kein Stimmrecht. Er ist jedoch anzuhören, wenn er an der Gesellschafterversammlung, in der über seinen Ausschluss Beschluss gefasst werden soll, teilnimmt.

4. Scheidet ein Kommanditist aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Der ausscheidende Kommanditist ist gemäß den Bestimmungen des § 17 abzufinden. Auf Verlangen der Gesellschaft ist der ausscheidende Kommanditist verpflichtet, seine Kommanditbeteiligung auf einen von der Gesellschaft zu benennenden Erwerber gegen Zahlung eines sofort fälligen Entgelts in Höhe einer Abfindung nach § 17 zu übertragen.

In diesem Falle haftet die Gesellschaft für die Zahlung des Entgelts als Gesamtschuldner neben dem Erwerber. Findet eine Übertragung nicht statt, wächst der Gesellschaftsanteil des ausgeschiedenen Kommanditisten den verbleibenden Kommanditisten im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten an.

5. Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aufgrund eigener Kündigung oder aufgrund der auf sie entsprechend anwendbaren Bestimmungen des Abs. 1 Buchst. b) und c) aus der Gesellschaft aus, erhält sie keine Abfindung. Die Gesellschaft wird mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt, sofern sie mit einfacher Mehrheit

der vorhandenen Stimmen eine andere natürliche oder juristische Person zum persönlich haftenden Gesellschafter bestellt.

§ 17 Abfindung eines ausscheidenden Kommanditisten

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Abs. 2 und 3 erhält der ausscheidende Kommanditist eine Abfindung, die sich nach dem wirklichen Wert seiner Beteiligung richtet. Dieser Wert ist in entsprechender Anwendung der Grundsätze des Stuttgarter Verfahrens zur Ermittlung des gemeinen Werts von Anteilen an Kapitalgesellschaften auf der Grundlage der Jahresbilanz, die dem Zeitpunkt des Ausscheidens des Kommanditisten am nächsten liegt, und unter Berücksichtigung des Stands seines Verrechnungskontos zu berechnen. Spätere Bilanzberichtigungen aufgrund steuerlicher Außenprüfung haben auf die Abfindung keinen Einfluss. Der ausscheidende Kommanditist erhält als Abfindung mindestens einen Betrag in Höhe der Salden seiner Gesellschafterkonten (§ 11 Abs. 1).

2. Scheidet ein Kommanditist gemäß § 16 Abs. 2 aus der Gesellschaft aus, so ist er an dem Ergebnis der Gesellschaft in dem Zeitraum zwischen Beitritt und Ausschluss nicht beteiligt und hat an die Gesellschaft zur Deckung der mit seinem Beitritt zur Gesellschaft verbundenen Kosten einen Betrag in Höhe von 10% des Nominalbetrages seiner gezeichneten Einlage zu zahlen. Hat dieser Kommanditist einen Teil seiner Einlage geleistet, so erhält er diesen Teil seiner Einlage, gekürzt um den Kostenbeitrag gemäß Satz 1 zurück.

3. Scheidet ein Kommanditist gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. b) oder c) oder gemäß § 16 Abs. 3 aus, so erhält er als Abfindung den sich bei den Berechnungen nach Abs. 1 Satz

2 und 4 ergebenden geringeren Betrag.

4. Scheidet ein Kommanditist nicht mit Ablauf eines Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus, nimmt er am Ergebnis der bei seinem Ausscheiden noch schwebenden Geschäfte nicht mehr teil.

5. Im Streitfalle erfolgt die Ermittlung des Abfindungsguthabens des ausscheidenden Kommanditisten für sämtliche Beteiligten verbindlich durch einen von der Wirtschaftsprüferkammer zu benennenden Wirtschaftsprüfer, sofern sich die Beteiligten nicht auf eine andere sachverständige Person einigen. Die Kosten der Ermittlung des Abfindungsguthabens durch den Sachverständigen sind von der Gesellschaft und dem ausscheidenden Kommanditisten im Verhältnis des tatsächlichen Obsiegens.

6. Das Abfindungsguthaben gemäß Abs. 1 oder 3 ist in sechs gleichen Halbjahresraten zu bezahlen, deren erste ein Jahr nach dem Ausscheiden fällig wird. Die Gesellschaft hat Anspruch auf weitergehende Stundung, wenn und soweit ihre Liquiditätslage die Zahlung der Raten nicht zulässt. Das Abfindungsguthaben ist mit jährlich 2% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils mit der nächsten Abfindungsrate fällig. Die Gesellschaft ist berechtigt, das Abfindungsguthaben vorzeitig auszuzahlen.

Eine Sicherheitsleistung für das Abfindungsguthaben oder eine Haftungsbefreiung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern kann der ausscheidende Gesellschafter nicht verlangen.

§ 18 Auflösung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft tritt unter den gesetzlichen Voraussetzungen sowie dann in

Liquidation, wenn

- a) die Nutzungsverträge über die für den Betrieb des Windparks erforderlichen Flächen ausgelaufen und nicht verlängert worden sind,
- b) die Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft beschließen oder
- c) das Gesellschaftsverhältnis nach dem 31. Dezember 2016 zum gleichen Termin von Kommanditisten gekündigt worden ist, die zusammen mehr als 25% des Kommanditkapitals halten. In diesem Fall können die Gesellschafter mit einer Mehrheit von 3/4 der vorhandenen Stimmen derjenigen Kommanditisten, die zu diesem Termin nicht die Kündigung erklärt haben, die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen.

2. Bei Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die persönlich haftende Gesellschafterin. Der Umfang ihrer Geschäftsführungs- und Vertretungsmacht wird durch die Auflösung der Gesellschaft nicht verändert.

3. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat das Vermögen der Gesellschaft bestmöglich zu veräußern und den nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten der Gesellschaft verbleibenden Liquidationsüberschuss an die Gesellschafter im Verhältnis der festen Kapitalkonten auszuzahlen, soweit nicht vorab die Verrechnungskonten der Gesellschafter auszugleichen sind.

4. Anstelle einer Liquidation nach Abs. 3 ist die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt und von allen Kommanditisten dazu ermächtigt, sämtliche Kommanditanteile für Rechnung der Kommanditisten zu veräußern, sofern der Kaufpreis für sämtliche Kommanditanteile nach Abzug etwaiger Veräußerungskosten nicht geringer ist als ein

voraussichtlicher Liquidationsüberschuss nach Abs. 3 und die Kaufpreiszahlung gesichert ist. Gleiches gilt, wenn die Gesellschafter die Veräußerung des Unternehmens der Gesellschaft im ganzen beschlossen haben.

*Zwei, die auf Windenergie setzen:
Gerd Seel, Windmühlenerbauer, und
Thomas Müllerschön, Windmüller.*



§ 19 Schlußbestimmungen

1. Sämtliche rechtsgeschäftlichen Erklärungen, die das Gesellschaftsverhältnis berühren, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, die mündlich nicht abbedungen werden kann. Dies gilt nicht für Erklärungen durch Gesellschafterbeschlüsse, die bei Gesellschafterversammlungen mit der Beschlussfassung und bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren mit Ablauf der Stimmabgabefrist wirksam werden, unabhängig davon, wann das Beschlussfassungsergebnis schriftlich mitgeteilt wird.

2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Vielmehr gilt in diesem Falle eine solche Bestimmung als vereinbart, durch die der mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zwecke rechtswirksam weitestgehend erreicht wird.

Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung dieses Vertrages eine regelungsbedürftige Lücke ergibt. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder Zeit, so gilt das rechtlich zulässige Maß als vereinbart, dass dem Ziel des Bestands und Liquiditätsschutzes der Gesellschaft am nächsten kommt.

3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche, Verpflichtungen und Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag ist der Sitz der Gesellschaft.

4. Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

Karlsruhe, den 21.12.2000

Windmühlenberg Windkraftanlage
Verwaltungs GmbH

Herr Thomas Müllerschön
(1. geschäftsführender Gesellschafter)

(2. geschäftsführender Gesellschafter)

Herr Manfred Bergner
(Gründungskommanditist)

***Machen Sie mit!
Mit nur einem Anteil im Wert von
1000 € erzeugen Sie eine Strommenge
von 1000 kWh – umweltfreundlich.
Das ist der durchschnittliche
Jahresverbrauch einer Person.***

***Dabei profitieren Sie
zusätzlich von der Ausschüttung
und steuerlichen Abschreibung***

Beitrittserklärung

bitte einsenden an
Windmühlenberg Dritte Windkraftanlage GmbH & Co. KG

Ich, die/der Unterzeichnende

Name:

Vorname:

ggf. Geburtsname:

Geburtsdatum:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

zust. Finanzamt:

Steuernummer:

Beruf:

Bankverbindung:

erkläre hiermit meinen Beitritt zur Windmühlenberg Dritte Windkraftanlage GmbH & Co. KG als Kommanditist mit einer Einlage von

Euro:

in Worten:

Maßgebend für meinen Beitritt ist der Gesellschaftsvertrag der Windmühlenberg Dritte Windkraftanlage GmbH & Co. KG. Von dem Beteiligungsprospekt und dem darin abgedruckten Gesellschaftsvertrag habe ich Kenntnis genommen und ein Exemplar erhalten. Ich bevollmächtige die Windmühlenberg Windkraftanlage Verwaltungs GmbH, für mich den Beitritt zur Kommanditgesellschaft zu vollziehen. Weiterhin verpflichte ich mich, der Windmühlenberg Windkraftanlage Verwaltungs GmbH auf meine Kosten nach dem beiliegenden Muster eine **notariell beglaubigte Registervollmacht** für die Durchführung aller erforderlichen Handelsregisteranmeldungen zu erteilen. Die Kosten der Anmeldung und Eintragung ins Handelsregister trägt die Gesellschaft.

Diese Beitrittserklärung wird im Innenverhältnis mit einer schriftlichen Annahme durch die Windmühlenberg Windkraftanlage Verwaltungs GmbH bindend, die dabei im eigenen Namen und im Namen aller anderen Gesellschafter handelt. Der Beitritt erlangt im Außenverhältnis erst Wirkung mit der Eintragung in das Handelsregister.

Die Beitrittserklärung wird nur mit der notariell beglaubigten Registervollmacht anerkannt.
Diese erhalten Sie bei einem Notar Ihrer Wahl.

**Ich verpflichte mich, die Kommanditeinlage innerhalb von zehn Banktagen, nachdem mir die Windmühlenberg Windkraftanlage Verwaltungs GmbH die Annahme dieser Beitrittserklärung schriftlich bestätigt hat, zu leisten und zwar direkt auf das Konto der
Windmühlenberg Dritte Windkraftanlage GmbH & Co. KG**

**Volksbank Karlsruhe eG
BLZ 661 900 00
Konto Nr. 57 278 900**

Im Falle verspäteter Zahlung bin ich nach dem Gesellschaftsvertrag verpflichtet, Verzugszinsen in Höhe von 8% p. a. zu zahlen, und ich kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

Mit der Speicherung meiner persönlichen Daten über eine EDV-Anlage zum Zwecke der Verwaltung meiner Gesellschaftsbeteiligung bin ich einverstanden. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Eine Kopie dieser Beitrittserklärung nebst Widerrufsbelehrung habe ich erhalten.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Zeichners

Die vorstehende Beitrittserklärung wird hiermit angenommen.

.....
Ort, Datum

.....
Windmühlenberg Windkraftanlage Verwaltungs GmbH

Widerrufsbelehrung

Ich bin darauf hingewiesen worden, daß meine auf den Beitritt zur Windmühlenberg Dritte Windkraftanlage GmbH & Co. KG gerichtete Willenserklärung erst wirksam wird, wenn ich diese nicht binnen einer Woche ab heute gegenüber der Windmühlenberg Windkraftanlage Verwaltungs GmbH schriftlich widerrufe. Für die Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Die Erklärung muß der Windmühlenberg Windkraftanlage Verwaltungs GmbH jedoch zugehen.

Handelsregistervollmacht

bitte einsenden an:
Windmühlenberg Windkraftanlage Verwaltungs GmbH, Hofgut Maxau, 76187 Karlsruhe

Ich, der/die Unterzeichnende

Beruf:

Anschrift:

.....

bin in die Kommanditgesellschaft in Firma
Windmühlenberg Dritte Windkraftanlage GmbH & Co. KG
als Kommanditist mit einer Einlage von

€

(in Worten): eingetreten.

Ich erteile hiermit unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB als Komplementärin der

Windmühlenberg Windkraftanlage Verwaltungs GmbH

Vollmacht

1. meinen Beitritt zur oben genannten Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden;
2. für mich sämtliche gesetzlich vorgesehenen Anmeldungen zum Handelsregister hinsichtlich dieser Kommanditgesellschaft vorzunehmen, auch im Falle der Liquidation der Gesellschaft;
3. mein etwaiges Ausscheiden aus der Gesellschaft anzumelden, auch im Falle einer Anteilsübertragung;
4. den Beitritt und das Ausscheiden anderer Gesellschafter sowie die Erhöhung und Herabsetzung von Einlagen anzumelden.

Diese Vollmacht erlischt nicht durch meinen Tod. Die Erteilung von Untervollmacht ist zulässig.

.....
Ort und Datum der Ausstellung

Unterschrift

(mit notarieller Beglaubigung)

STROM VERBRAUCHEN KANN JEDER STROM ERZEUGEN ABER AUCH!

Die Millionen-Investitionssummen für moderne, große Windkraftanlagen können nur noch selten von Einzelpersonen aufgebracht werden. Viele potenzielle Betreiber werden durch die enormen Verpflichtungen, die Projekte dieser Größenordnung mit sich bringen, von einer Investition abgehalten.

Die Windmühlenberg Dritte Windkraftanlage GmbH & Co. KG strebt jedoch gerade eine Beteiligungsmöglichkeit für alle Bürgerinnen und Bürger, insbesondere aus der Region, an. Ein hoher Eigenkapitalanteil des Projektes hilft, die nicht unerheblichen wirtschaftlichen Risiken zu senken. Durch die breite Streuung werden sie auf viele Schultern verteilt und damit überschaubar.

Gleichermaßen sind natürlich auch die Gewinnaussichten verteilt. Wichtig ist uns die Identifikation der Anteilseigner mit der Windkraftanlage im Besonderen und den Erneuerbaren Energien im Allgemeinen.

Einer breiten Öffentlichkeit wird mit solchen Beteiligungsprojekten die Möglichkeit gegeben, selbst einen Anteil zur sanften Stromerzeugung zu leisten – ohne hohe Investitionshürden, ohne eigenen Grund und Boden.

Machen auch Sie mit und werden Sie ökologischer Stromerzeuger!

V.i.S.d.P.:

Thomas Müllerschön
Hofgut Maxau
76187 Karlsruhe
Tel. 0721 / 562 269
Fax 0721 / 9 563 758
E-Mail: muellerschoen-
karlsruhe@t-online.de

Texte:

Windmühlenberg Windkraft-
anlage VerwaltungsGmbH,
Geschäftsführer
Thomas Müllerschön

Internet:

[www.windmuehlenberg-
karlsruhe.de](http://www.windmuehlenberg-
karlsruhe.de)

Bankverbindung:

Windmühlenberg Dritte
Windkraftanlage GmbH & Co. KG
Volksbank Karlsruhe eG
BLZ 661 900 00
Konto Nr. 57 278 900

Gestaltung:

Text & Design
Hedwigstraße 5
76199 Karlsruhe
Tel. 0721 / 988 788 3
Fax 0721 / 988 788 4

Hinweis:

Druckfehler und Irrtümer
sind nicht ausgeschlossen.

Eine Beteiligung an der Wind-
mühlenberg Dritte Windkraft-
anlage GmbH & Co. KG ist mit
allen Chancen und Risiken
einer Unternehmens-
beteiligung verbunden.